



# ÖSTERREICHISCHE RICHTERZEITUNG

ORGAN DER RICHTERINNEN  
UND RICHTER SOWIE DER  
STAATSANWÄLTINNEN UND  
STAATSANWÄLTE ÖSTERREICHS

04/26 | 104. Jahrgang

- 57 EDITORIAL
- 59 INSIDE EUROPARAT
- 64 WISSENSCHAFT
- 70 IMPRESSUM
- 71 STANDESPOLITIK
- 74 PERSONALIA
- 75 NEUES AUS DEM BGBI
- 75 ENTSCHEIDUNGEN
  - 75 Entscheidungsübersicht
  - 79 Zivilsachen Nr. 8 - Nr. 9
  - 83 Strafsache Nr. 10
  - 84 Unionsrecht Nr. 11
- 87 REZENSIONEN
- U3 VERANSTALTUNGSKALENDER

## EDITORIAL

---

### ***Bundestag 2026 – Neuwahlen erfolgt!***

VON MARTIN ULRICH | SEITE 57

## INSIDE EUROPARAT

---

### **Teil 1: Der Europarat selbst**

VON BARBARA SIMMA | SEITE 59

## WISSENSCHAFT

---

### **Operationalisierte Psychodynamische Diagnostik im Obsorgeverfahren**

VON PETER GEIßLER | SEITE 64

## Bundestag 2026 - Neuwahlen erfolgt!



**DR. MARTIN ULRICH** ist Generalanwalt bei der Generalprokuratur und Vorsitzender der Bundesvertretung Richter:innen und Staatsanwält:innen in der GÖD.

**Am 19. März 2026** fand im Festsaal des Obersten Gerichtshofs im Justizpalast in Wien der alle fünf Jahre stattfindende Bundestag der GÖD-Bundesvertretung der Richterinnen und Richter, der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter statt. Im Bereich der Bundesvertretung ist der aus den Mitgliedern der Bundesleitung und den von den Landestagen gewählten Delegierten bestehende Bundestag das höchste gewerkschaftliche Gremium in dessen Rahmen unter anderem auch die Neuwahlen für die künftige fünfjährige gewerkschaftliche Funktionsperiode durchgeführt werden.

So erfolgte im ersten gewerkschaftsinternen Teil nach Begrüßung der anwesenden Funktionärinnen und Funktionäre nicht nur seitens des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter ein resümierender Rückblick zu den zahlreichen Aktivitäten und auch erzielten Erfolgen der letzten Jahre, sondern auch ein Ausblick auf die künftigen – insbesondere im Gehalts- und Planstellenbereich bestehenden – Herausforderungen der Zukunft. Der erteilten Entlastung der Bundesleitung betreffend die zu Ende gegangene Funktionsperiode folgte dann die geheime Wahl zur künftigen Zusammensetzung der vom Bundestag zu wählenden Gremien. Nachdem in den vergangenen Monaten an den verschiedenen Dienststellen bereits die gewerkschaftlichen Betriebsausschüsse und in den Bundesländern die Landesleitungen gewählt worden waren, wurden nun vom Bundestag – größtenteils kontinuierlich während – der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder der Bundesleitung sowie die Vertrauensleute

der Bundesleitung, weiters die Bundesfachgruppe „Verwaltungsgerichte“, deren Vorsitzende/r und Stellvertreter/-in auch Mitglieder der Bundesleitung sind, sowie die über die Vorsitzenden und Stellvertreter der Landesleitungen hinausgehenden weiteren Mitglieder der sogenannten erweiterten Bundesleitung gewählt. Weiters wurden auch Delegierte bzw. Ersatzdelegierte für den alle Vertretungsbereiche der Gewerkschaft öffentlicher Dienst umfassenden und im November 2026 mehrere Tage im Austria Center Vienna stattfindenden GÖD-Bundeskongress sowie für die sogenannte Länderkonferenz gewählt. Eine Auswahl der neugewählten Kolleginnen und Kollegen findet sich demnächst auf der Homepage der Bundesvertretung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte unter [www.richter-staatsanwaelte.goed.at](http://www.richter-staatsanwaelte.goed.at).

Allen Kolleginnen und Kollegen, die zur (Wieder-) Wahl angetreten sind und sich dadurch zu einem (weiteren) Wirken in der gewerkschaftlichen Standesvertretung bereit erklärt haben, sei an dieser Stelle ausdrücklich gedankt! Dieses zum Ausdruck gebrachte Engagement zur Übernahme zusätzlicher (Standesvertretungs-) Aufgaben ist gerade in Zeiten einer unzureichenden Personalausstattung im richter- und staatsanwaltschaftlichen Bereich und eines allgemein aus zahlreichen Gründen zunehmenden Arbeitsdrucks keine Selbstverständlichkeit, wofür auch entsprechend Respekt und Anerkennung zu zollen ist.

Im Anschluss daran hat der Bundestag – basierend auf Vorschlägen der in den

Bundesländern abgehaltenen Landestage sowie aus dem Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit – Anträge an den GÖD-Bundeskongress beschlossen, die (neben weiteren Forderungen) insbesondere eine zusätzliche, der gestiegenen Arbeitslast entsprechende Personalausstattung fordern, andererseits aber auch eine Attraktivierung von richter- und staatsanwaltlichen Gehaltsansätzen sowie eine Erhöhung der gegenüber Aktivbezügen deutlich zurückbleibenden Ruhestandsbezüge betreffen.

Schließlich galt es aber auch, verdienten GÖD-Funktionärinnen und -Funktionären die bis zur durchgeführten Neuwahl auch Bundesleitungsmitglieder waren und nach vielen Jahren auf eigenen Wunsch aus der gewerkschaftlichen Standesvertretung ausgeschieden sind, für ihr gewerkschaftliches Engagement zu danken, nämlich Kollegin Mag.<sup>a</sup> Melike Yolsal (zuletzt Vorsitzende der vorarlberger Landesleitung und Bundesleitungsmitglied) sowie Kollegen Mag. Gerhard Höllerer (zuletzt Vorsitzender des gewerkschaftlichen Betriebsausschusses beim Bundesverwaltungsgericht, stellvertretender Vorsitzender der Bundesfachgruppe „Verwaltungsgerichte“

---

**Allen Kolleginnen und Kollegen, die zur (Wieder-) Wahl angetreten sind und sich dadurch zu einem (weiteren) Wirken in der gewerkschaftlichen Standesvertretung bereit erklärt haben, sei an dieser Stelle ausdrücklich gedankt!**

und in dieser Funktion ebenfalls Bundesleitungsmitglied).

An diesen GÖD-internen Teil schloss dann nach kurzer Pause die Festveranstaltung an, zu der auch zahlreiche hochrangige Ehrengäste aus dem Justizbereich eingeladen waren.

So konnten die Frau Bundesministerin für Justiz Dr.<sup>in</sup> Anna Sporrer, gemeinsam mit dem Herrn Präsidenten des Obersten Gerichtshofs Univ.-Prof. Dr. Georg Kodek, LL.M. und der Frau Generalprokuratorin Mag.<sup>a</sup> Margit Wachberger ebenso begrüßt werden, wie der Leiter der Präsidialsektion im Bundesministerium für Justiz (BMJ) Dr. Alexander Pirker, MBA, die weiteren Sektionschefs Mag. Christian Auinger, Hon.-Prof. Dr. Fritz Zeder und Generaldirektor Mag. Friedrich Alexander Koenig, die Präsidentin und Präsidenten der Oberlandesgerichte Wien, Graz, Linz und Innsbruck, Mag.<sup>a</sup> Katharina Lehmayr, Mag. Michael Schwanda, Dr. Helmut Katzmayr und Dr. Klaus-Dieter Gosch, die Leiter der Oberstaatsanwaltschaften Wien, Linz und Innsbruck, Mag. Johann Fuchs, LL.M. (WU), Dr. Friedrich Hintersteiner und Mag. Thomas Schirhakl, MBA, der Präsident des Bundesfinanzgerichts Dr. Peter Unger sowie die Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen Mag.<sup>a</sup> Christina Kuzmany und für die GÖD deren Vorsitzender Mag. Dr. Eckehard Quin und der Vorsitzende der GÖD-Bundesvertretung Justiz ADir. HR Werner Gschwandtner.

Mit daran anschließenden Grußworten würdigten die Justizministerin, GÖD-Vorsitzender Mag. Dr. Eckehard Quin, der Präsident der Vereinigung österreichischer Richterinnen und Richter (RiV) Dr. Gernot Kanduth sowie die Präsidentin der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (StAV) Mag.<sup>a</sup> Elena Haslinger die Bedeutung der gewerkschaftlichen Standesvertretung

für den richterlichen und staatsanwaltlichen Berufsstand und den stets wertschätzenden und konstruktiven Austausch.

In meiner daran anschließenden Festrede konnte ich dann einerseits die in den letzten fünf Jahren zahlreich behandelten Themenbereiche Revue passieren lassen und auf erreichte Erfolge hinweisen, andererseits aber auch ungelöste Themen ansprechen und einen Ausblick auf künftige Herausforderungen im Justizbereich wagen. Ebenso war es mir ein Anliegen, mich auch bei unseren befreundeten Standesvertretungen, der RiV und der StAV für die exzellente Zusammenarbeit und auch beim BMJ und den Dienstbehörden und -stellen – mögen auch funktionsbezogen immer wieder unterschiedliche Standpunkte vertreten werden – für den stets wertschätzenden Austausch zu bedanken. Im Detail kann die Festrede ab Seite 71 in dieser Ausgabe der Richterzeitung nachgelesen werden.

Im Anschluss daran bildete unter der Moderation des wiedergewählten Vorsitzenden-Stellvertreters Dr. Stefan Pfarrhofer (LG Linz) eine prominente Gesprächsrunde bestehend aus FH-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Kathrin Stainer-Hämmerle (FH Kärnten), Martin Thür (ORF), Dr.<sup>in</sup> Alexandra Thurner, LL.M. (Korn Rechtsanwälte OG) und Mag. Josef Barth (WKStA-Öffentlichkeitsarbeit) eine hochinteressante Podiumsdiskussion zum Thema „Justiz in der medialen Öffentlichkeit“, bei der nach erfolgter Befundaufnahme der Versuch, weitere Verbesserungsmöglichkeiten der justiziellen Medienarbeit auszuloten, unternommen wurde.

Nach erfolgter Verabschiedung nahm die Festveranstaltung ihren gemütlichen Ausklang bei einem Getränkeempfang und einem daran anschließenden Come2gether.

MARTIN ULRICH

# Inside Europarat

Der Europarat ist ein Produkt der Nachkriegsorganisation Europas mit dem Ziel, künftige kriegerische Auseinandersetzungen zu vermeiden und den Frieden in Europa dauerhaft zu wahren. Während seine Arbeit mit mehr als 200 multilateralen Konventionen, in deren Zentrum die Europäische Menschenrechtskonvention und ihr Kontrollorgan EGMR steht, bisher oftmals als Erfolgsgeschichte angesehen wurde, steht der Europarat heute, mehr als 75 Jahre nach seiner Gründung, immer mehr unter Druck.

*Barbara Simma* verbringt zurzeit ein Jahr als über EJTN<sup>1)</sup> entsendete Richterin in der Kanzlei des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Strasbourg: Ein guter Anlass, um über den weitgehend bekannten EGMR hinaus heute und in einigen weiteren Beiträgen an dieser Stelle den Europarat und seine breit gefächerten Aufgaben, Tätigkeitsgebiete und Organisationen näher zu betrachten.

## Teil 1: Der Europarat selbst

**AUTORIN:** Mag.<sup>a</sup> Barbara Simma ist Richterin des BVwG, zur Zeit entsendet in die Kanzlei des EGMR.

Im ersten Beitrag dieser kleinen Serie stelle ich den **Europarat** selbst, damit die älteste und größte zwischenstaatliche europäische Organisation, vor. Für nähere Einblicke in den Aufbau und die Leitung des Europarats, seine strategischen Prioritäten und seine aktuellen doch erheblichen Herausforderungen hat sich **Krešimir Kamber**, Berater im Kabinett des Generalsekretärs des Europarats (idF „GS“), zu einem Gespräch bereit erklärt.

*Krešimir Kamber* war zwischen 2011 und 2024 am EGMR für die Fallbearbeitung in der kroatischen Abteilung, für die Große Kammer und beim *jurisconsult*<sup>2)</sup> sowie im Büro des Gerichtspräsidenten tätig, bevor er im Jänner 2025 in das Kabinett des GS, *Alain Berset*, wechselte.

Ich treffe *Krešimir Kamber* am 20. Jänner 2026 in seinem Büro im „*Private Office*“ des GS im *Palais de l'Europe* und nehme dies gleich zum Anlass, um ihn nach der **Rolle des:der GS in der Organisation** zu fragen: „*Nach dem Statut des Europarats sind der:die GS und*

*der:die Stellvertreter:in die beiden von der Parlamentarischen Versammlung gewählten Organe*“, meint *Krešimir Kamber* und erzählt weiter, dass das Statut selbst nur vorgibt, dass der:die GS die „Organisation zu führen“ hat und gegenüber dem Minister:innenkomitee verantwortlich ist. Damit nimmt der:die GS einerseits Führungsaufgaben in der Verwaltung des Hauses wahr, ist aber darüber hinaus auch die politische Schlüsselfigur, bei der die inhaltlichen Zielsetzungen und Prioritäten zusammenlaufen, die diese nach außen gegenüber Dritten vermittelt und die weiteren statutarisch vorgesehenen Einrichtungen, wie die Parlamentarische Versammlung und das Minister:innenkomitee, koordiniert. Aus dieser zweiten, politischen, Rolle erklärt sich auch das „*Juncker*“-Kriterium,<sup>3)</sup> wonach die Person des:der GS in ihrem Herkunftsstaat bereits eine hohe politische Funktion inne gehabt haben soll: *Alain Berset* war elf Jahre lang Mitglied der Schweizer Bundesregierung und zweimal rotierender Präsident der schweizerischen Eidgenossenschaft, bevor er im September



Krešimir Kamber, Berater im Kabinett des Generalsekretärs des Europarats.

- 
- 1) European Judicial Training Network; <https://ejtn.eu/>.
  - 2) Beratung des EGMR in Bezug auf die Einheitlichkeit der Rechtsprechung, Wissensvermittlung, Evidenz.
  - 3) In seinem Bericht vom 11.4.2006 über die weitere Zusammenarbeit des Europarats mit der Europäischen Union schlägt *Jean-Claude Juncker*, damals Premierminister in Luxemburg, vor, die Kriterien für die Auswahl der GS zu überdenken: <http://www.assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-EN.asp?fileid=11264&lang=en>.

2024 sein Amt beim Europarat antrat. „Der:Die GS hat damit eber eine politische Rolle mit entsprechender Außenwirkung inne, während der:die Stellvertreter:in zwar ebenfalls durch die Parlamentarische Versammlung gewählt wird, aber traditionell aus der Organisation selbst kommt und die Verwaltungsaufgaben im Europarat übernimmt“.<sup>4)</sup>

Was machen nun die „Adviser“ im Kabinett von **Alain Berset**? Die zur Zeit sechs Berater:innen sind jeweils für ihre eigenen Dossiers zuständig: In den Aufgabenbereich von **Krešimir Kamber** fallen zB der EGMR, die sehr große und breit gefächerte sog. Generaldirektion I (Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit, inklusive der Europäischen Sozialcharta, der Venedig Kommission, uvm), die Entwicklungsbank des Europarats, Rechtsberatung und Völkerrecht, Interne Aufsicht, EDQM,<sup>5)</sup> fachübergreifende Rechtsfragen sowie internationale und europäische Gerichte. Darüber hinaus behandeln die meisten Berater:innen auch Themenbereiche, die bestimmte Mitgliedstaaten betreffen.

Sie fungieren als Schnittstelle zwischen dem:der GS und den einzelnen Büros, Sekretariaten und teils autonomen Organisationen, wie zB dem EGMR oder der Entwicklungsbank.

#### WAS BESCHÄFTIGT DEN EUROPARAT ZUR ZEIT BESONDERS?

„Da steht an allererster Stelle die Ukraine seit der Invasion im Februar 2022 und dem Ausschluss Russlands als Mitglied. Der Europarat ist im Übrigen die einzige Organisation, die bisher Russland als Mitglied ausgeschlossen hat. Das herausstechende Thema dabei ist die Frage nach der Wahrnehmung und Durchsetzung der Verantwortlichkeit für die Akte der Aggression gegenüber der Ukraine: So wurde dafür zuletzt ein Schadensregister eingerichtet, in das Ukrainer:innen, juristische Personen und der Staat selbst Ansprüche aus Schäden, Verluste oder sonstige Beeinträchtigungen eintragen können.“<sup>6)</sup> Außerdem, so **Krešimir Kamber** weiter, wurde im vergangenen Dezember ein Übereinkommen zur Einrichtung einer Entschädigungskommission zur Unterzeichnung aufgelegt, die in weiterer Folge über die so geltend gemachten

Schadenersatzansprüche entscheiden soll. „Mit diesem Thema eng verwoben ist natürlich die Frage, wo die Finanzierung für den Ersatz einmal anerkannter Schadenssummen herkommen kann – das führt uns zur Diskussion über den Umgang mit den in Europa eingefrorenen Vermögenswerten. Wir arbeiten auch an einem Sondergericht für die Verfolgung der Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine; ein besonders spannendes Thema mit neuen Fragen zur internationalen Gerichtsbarkeit. Die Vorbereitungsarbeiten dazu sind bereits weit gediehen; das Projekt muss aber im Zusammenhang mit einem allfälligen Friedensplan gesehen werden, der Auswirkungen darauf haben könnte: Eine der Vereinbarungen eines möglichen Friedensplans, die kürzlich durchgesickert ist, deutet darauf hin, dass die Frage nach der Verantwortlichkeit Russlands ausgeklammert werden könnte. Das überrascht mich nicht: Wir können in der rezenteren Geschichte sehen, dass es häufig erst einmal Frieden und ein Beenden von Aggression und Kampfhandlungen geben muss, bevor man sich, mit einem gewissen zeitlichen Abstand, den Fragen der Verantwortlichkeit und einer gerichtlichen Aufarbeitung zuwenden kann.“



Der Europarat (englisch Council of Europe, französisch Conseil de l'Europe) in Strasbourg, Frankreich.



Der Sitzungssaal des Europarates.

Mit dem „Aktionsplan“ für die Ukraine wird daran gearbeitet, wie ihre demokratischen Institutionen für die Zeit nach dem Krieg gestärkt werden können: „Wenn wir uns die Entscheidung der EU über den Kredit über 90 Milliarden € für die Ukraine ansehen, sind davon – wenn ich mich nicht täusche – 2/3 für Bewaffnung vorgesehen und 1/3 für andere Leistungen, die aber an konkrete Maßnahmen gebunden sind, mit denen die Ukraine die Standards des Europarats zur Demokratieentwicklung, Rechtsstaatlichkeit und Korruptionsbekämpfung, aber auch zB betreffend den Minderheitenschutz – ein virulentes Thema in der Ukraine – erfüllen soll.“

Demnach ist also die Ukraine das Thema Nr 1 im Europarat. Darüber hinaus stellt das Projekt „Neuer Pakt für Demokratie“ ein Leitmotiv des Mandats von *Alain Berset* dar: „Die Idee dahinter ist, inne zu halten, unsere demokratischen Institutionen zu evaluieren und zu sehen, wie wir unsere Demokratien für die Zukunft sichern können. Damit einher geht das Konzept der „demokratischen Sicherheit“, das im Übrigen beim Gipfel

der Regierungschefs 1993 in Wien<sup>7)</sup> entstanden ist: Damals ging man davon aus, dass demokratische Staaten mit soliden und gefestigten Institutionen nicht gegeneinander Krieg führen. Im Rahmen dieses Projektes sollen neue – rechtliche – Instrumente zur Stärkung der demokratischen Institutionen angedacht werden: Als Beispiel nenne ich „FIMI“, das für „foreign information manipulation and foreign interference“<sup>8)</sup> steht und sich hoffentlich zu einer Konvention entwickeln wird. Zum großen weiteren Themenbereich Migration wird an einem gemeinsamen rechtlichen Instrument gegen Schlepperei als eine besonders schreckliche Form des Menschenhandels gearbeitet. Daneben bestehen auf unserer Ebene zwei wichtige Netzwerke; eines setzt sich aus Migrationsexpert:innen zusammen und ein zweites aus Staatsanwält:innen zum Thema Schlepperei von Migrant:innen. Darüber hinaus haben wir uns in letzter Zeit etwas unverhofft im Zentrum der Diskussion rund um die Rechtsprechung des EGMR im Bereich der Migration, die in manchen Mitgliedstaaten ihren Ausgang hatte, wiedergefunden: Unsere Priorität dabei ist, diese Diskussion zurück ins Haus zu holen und

sie damit auch mithilfe unserer – teils sehr erfahrenen – Einrichtungen im Europarat besser strukturieren und auch beeinflussen zu können.

Und schließlich hat der GS auch noch seine eigene Vision, nämlich die, den Europarat verstärkt als geopolitischen Player zu positionieren, über eine eher technische, administrative Organisation hinaus, als die er manchmal gesehen wird: Eine multilaterale Organisation für multilateralen Dialog, in dem Staaten in verschiedenen Formaten zusammenkommen können, ohne dafür Souveränitätsrechte aufgeben zu müssen – damit grenzt sich der Europarat von der EU ab. Der Europarat kann Rahmen und Format für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit und eine Plattform für Kooperation und Diskurs bieten. Das erfordert aber auch eine Änderung in der strategischen Ausrichtung der Organisation, die mehr als technische Einrichtungen mit Expertise in einzelnen Bereichen bieten kann. Dieser GS möchte die Organisation politischer machen, aufbauend auf ihren bestehenden Strukturen und Kompetenzen. Staaten, die einen Bedarf bei sich sehen, zB beim Thema Migration, sollen so im Rahmen der bestehenden Einrichtungen, Netzwerke und Komitees zusammenkommen und miteinander unter Zubillfenahme der vorhandenen Kompetenz im Haus an Strategien und Lösungen arbeiten können; und das über die Fachebene hinaus auf einer Ebene, die gegebenenfalls auch Entscheidungen treffen kann. Als Beispiel

- 
- 4) Bjørn Berge war Direktor des Kabinetts des GS und Generaldirektor und Sekretär beim Minister:innenkomitee des Europarats, bevor er im März 2021 sein Amt als stellvertretender GS antrat.
  - 5) European Directorate for the Quality of Medicines & Healthcare.
  - 6) Für mehr Informationen dazu siehe: <https://www.rd4u.coe.int/en/home>.
  - 7) Vgl. Vienna Summit (8-9 October 1993): <https://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/X2H-Xref-ViewHTML.asp?FileID=7215&lang=EN>.
  - 8) Manipulation von Information und Einmischung durch das Ausland.



Die Nationalflaggen von 46 Staaten zieren den Sitz des Europarats.

*erinnere ich an die Minister:innenkonferenz im Dezember vergangenen Jahres zur Migration.<sup>(9)</sup>*

Der Europarat heute findet sich in einem zunehmend volatilen Umfeld wieder, das der klassischen multilateralen Kooperation immer weniger positiv gegenübersteht: *Alain Berset* sprach in seiner Rede im Rahmen der ersten Sitzung des Minister:innenkomitees 2026 die Beschleunigung der Eskalation der verschiedenen Konflikte an, und dass das aktuelle internationale Umfeld die Anwendung von Gewalt normalisiert und die Rechtsstaatlichkeit zunehmend auf die Probe stellt.<sup>10)</sup> Vor diesem Hintergrund muss man sich die **Frage nach der Relevanz und einer möglichen Zukunft des Europarats** stellen:

*„Wir sind in einem sehr kritischen Moment für die Entwicklung des Völkerrechts und der internationalen Ordnung. Ich denke, dass die letztere über lange Zeit hinweg durch viele für sich genommen kleine Maßnahmen untergraben wurde, wobei ich*

*auch glaube, dass den dafür Verantwortlichen überhaupt nicht klar war, wohin das führen könnte. Nach und nach führten diese Maßnahmen zu einer Erosion des Respekts gegenüber internationalen Verpflichtungen. Am Beispiel der Diskussion rund um Migration lässt sich das gut erkennen: Dabei haben einige Mitgliedstaaten für sich entschieden, sich von internationalen Regelungen zur Migration abzuwenden und damit dazu beigetragen, diese zu untergraben. Gemeinsam mit den weiteren politischen Entwicklungen, wie zB in den Vereinigten Staaten, mit der Abnahme des Interesses und des Willens, sich mit komplexen Themen näher auseinanderzusetzen, mit dem Vormarsch der social media, mit dem politischen Opportunismus mancher politischen Eliten erleben wir nunmehr eine Erosion der etablierten Ordnung, die wirklich schwerwiegend und ernst geworden ist.*

*Meiner Meinung nach müssen wir vor diesem Hintergrund erstarkter Großmächte eine europäische Einheit eben nicht als Risiko der Souveränität der einzelnen Staaten sehen, sondern überhaupt als Voraussetzung für das Bestehen einer*

*staatenindividuellen Souveränität. Wenn wir nicht jetzt Kräfte zusammenführen, sei es politisch und/oder wirtschaftlich, besteht ein großes Risiko den Individualstaat überhaupt zu verlieren. Zur Zeit haben wir aber den Eindruck, dass das von den Mitgliedstaaten nicht immer so gesehen wird.*

*Trotzdem: Aus diesem Blickwinkel müsste das Ziel eigentlich eine verstärkte europäische Integration sein: Einerseits territorial – damit meine ich: mehr Mitgliedstaaten –, andererseits aber auch durch eine engere Zusammenarbeit, also in die Richtung einer Integration, wie die EU sie vornimmt. Fertiggedacht müsste eine solche Entwicklung zur Auflösung einer rein multilateralen Organisation wie dem Europarat führen.*

*Das andere Szenario ist – und zur Zeit deuten die Zeichen eher in diese Richtung – eine Gegenbewegung; ein Backlash gegen die europäische Integration und damit gegen supranationale Einrichtungen, wie die EU, was wiederum eine klassische multilaterale Organisation wie den Europarat aufwerten könnte.*

*Als drittes Szenario verschwinden alle diese internationalen Organisationen aus der Weltordnung und wir kehren zurück zu einem Nebeneinander einzelner souveräner Staaten, die alle ihre eigenen Ziele verfolgen, je nach ihrer Stärke und Möglichkeiten. Ich sehe das aber nicht als ein realistisches Szenario: Wenn wir zurückschauen, sehen wir, dass es immer die eine oder andere Form der Kooperation in zumindest Teilbereichen, wie Transport, Telekommunikation, Handel, etc. gegeben hat. Damit wird es aber auch immer irgendeine Form der internationalen Zusammenarbeit geben, und sie wird immer die eine oder andere Struktur brauchen. Ob es dann aber auch eine solche Struktur für die Bekämpfung häuslicher Gewalt oder die Förderung von Kultur geben kann oder muss, ist natürlich eine andere Frage.*

*Ich kann aber nicht in die Zukunft sehen: Es macht mehr Sinn, sich darauf zu konzentrieren, was wir wissen und was wir kontrollieren können, und die Organisation bestmöglich auf die neuen Herausforderungen vorzubereiten. Wir als Europarat können weiterhin den Mitgliedstaaten profunde Beratung bieten, den Regierungen mit jenen Leistungen zur Verfügung stehen, die sie brauchen, und als Haus und in der Person des GS all jene Werte, insbesondere auch der multilateralen Kooperation, verteidigen, die hier in der Vergangenheit aufgebaut wurden. Das ist meine Vision für die unmittelbare Zukunft.“*

- 9) <https://www.coe.int/de/web/portal/-/council-of-europe-ministers-to-discuss-migration-and-the-european-convention-on-human-rights-1>.
- 10) [https://www.coe.int/en/web/portal/-/europe-from-ukraine-to-the-arctic-international-law-at-a-turning-point?p\\_l\\_back\\_url=%2Fen%2Fweb%2Fportal%2Fnews-room%3Fdelta%3D20%26start%3D4](https://www.coe.int/en/web/portal/-/europe-from-ukraine-to-the-arctic-international-law-at-a-turning-point?p_l_back_url=%2Fen%2Fweb%2Fportal%2Fnews-room%3Fdelta%3D20%26start%3D4).
- 11) Siehe für diese Informationen sowie weiterführende Links zB <https://www.coe.int/de/web/portal/austria>; <https://www.bmeia.gv.at/oev-strassburg/europarat/oesterreich-im-europarat>; <https://www.parlament.gv.at/dokument/dossiers-eu-internationales/Der-Europarat-75-Jahre.pdf>.
- 12) Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Schweden und das Vereinigte Königreich (<https://70.coe.int/home-en.html>).
- 13) Siehe zur Satzung <https://www.coe.int/de/web/conventions/by-member-states-of-the-council-of-europe?module=treaty-detail&treatynum=001>: Artikel 1: „Der Europarat hat die Aufgabe, einen engeren Zusammenschluß unter seinen Mitgliedern zu verwirklichen, um die Ideale und Grundsätze, die ihr gemeinsames Erbe sind, zu schützen und zu fördern und um ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu begünstigen.“
- 14) Für die vollständige Liste und den Stand der Zeichnung und Ratifizierung durch Österreich, siehe: <https://www.coe.int/de/web/conventions/by-member-states-of-the-council-of-europe?module=treaties-full-list-signature&CodePays=AUS&CodeSignatureEnum=&DateStatus=&CodeMatiere=>
- 15) European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment (CPT), European Commission against Racism and Intolerance (ECRI), Group of States against Corruption (GRECO), Group of Experts on Action against Trafficking of Human Beings (GRETA), Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures and the Financing of Terrorism (MONEYVAL), Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO).

## Factbox<sup>11)</sup>

- Gründung des Europarats am 5.5.1949 durch die ersten zehn Mitgliedstaaten<sup>12)</sup> in London.
- Heute: 46 Mitgliedstaaten und damit eine Einbindung von ca. 700 Millionen Menschen.
- Sitz in Strasbourg in Frankreich (Hauptsitz *Palais de l'Europe*, 1977, Architekt *Henry Bernard*).
- Beitritt Österreichs zum Europarat am 16.4.1956.
- Österreich ratifiziert die Europäische Menschenrechtskonvention am 3.9.1958.
- Ziel des Europarats: die Förderung von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit in ganz Europa und darüber hinaus.<sup>13)</sup>
- Organe:
  - Minister:innenkomitee: Es leitet den Europarat und entscheidet über seine politischen Weichenstellungen, das Budget und das Tätigkeitsprogramm.
  - Parlamentarische Versammlung: Sie besteht aus 306 Vertreter:innen der Parlamente der Mitgliedstaaten und berät ua das Minister:innenkomitee, stellt einen Ort für politischen Diskurs dar und verfügt über Beststellungsrechte betreffend ua die Richter:innen des EGMR, den:die Menschenrechtskommissar:in und den:die Generalsekretär:in des Europarats.
  - Generalsekretär:in: Zur Zeit steht *Alain Berset* (Schweiz) der Organisation vor und leitet die strategische Planung sowie die Verwaltung des Tätigkeitsprogramms und des Budgets.
  - Weitere Organe sind zB der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas und der:die Menschenrechtskommissar:in (zur Zeit *Michael O'Flaherty*).
- Der Europarat hat bislang über 200 internationale Konventionen erarbeitet: neben der EMRK zB auch die Europäische Sozialcharta, Übereinkommen zur Bekämpfung von Korruption und eines über Geldwäsche, Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, aber auch zB Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich, eines zum Schutz des archäologischen Erbes und eines über die verpflichtende Haftpflichtversicherung für KFZ, und viele mehr.<sup>14)</sup>
- Der Europarat beherbergt 14 konventionsspezifische Kontrollgremien, die die Umsetzung einzelner Abkommen überwachen (wie zB CPT, ECRI, GRECO, GRETA, MONEYVAL, GREVIO<sup>15)</sup>) und 10 Sonderberatungsgremien, wie zB die Europäische Kommission für Demokratie und Recht (Venedig-Kommission).
- Die EMRK (ratifiziert durch Österreich 1958) ist mit ihren Zusatzprotokollen das zentrale und auch das bekannteste Übereinkommen des Europarats, gemeinsam mit ihrem Kontrollmechanismus, dem EGMR.

# Operationalisierte Psychodynamische Diagnostik im Obsorgeverfahren

**AUTOR:** Dr. med. Dr. phil. Peter Geißler ist Arzt, klinischer Psychologe, Psychoanalytiker, Psychotherapeut, zertifizierter OPD-Diagnostiker, Lehranalytiker im Fachspezifikum Psychoanalytische Individualpsychologie an der SFU Wien, Sachverständiger.

## AUSGANGSLAGE IN OBSORGEVERFAHREN

Obsorgeverfahren stellen Gerichte vor eine besondere Form der Entscheidungsfindung: Es geht nicht primär um vergangene Tatsachen, sondern um die Einschätzung künftiger Entwicklungen unter hoch emotionalen und konflikthafter Bedingungen. Richterinnen und Richter sind dabei mit der Aufgabe konfrontiert, auf der Grundlage begrenzter, oft widersprüchlicher Informationen Entscheidungen zu treffen, die tief in das Leben von Kindern und Eltern eingreifen und deren Folgen langfristig wirksam sind. Die zentrale Frage lautet dabei nicht nur, was bisher geschehen ist, sondern vor allem, wie belastbar, verlässlich und entwicklungsfähig die beteiligten Personen in Zukunft sein werden.

In der gerichtlichen Praxis zeigt sich immer wieder, dass Obsorgeverfahren durch eine hohe Dichte an Aussagen, Stellungnahmen und Gutachten geprägt sind. Eltern schildern ihre Sicht der Dinge häufig mit großer emotionaler Überzeugungskraft, nicht selten begleitet von gegenseitigen Schuldzuweisungen. Objektivierbare Fakten – etwa zu Wohnverhältnissen, Betreuungsleistungen oder formalen Erziehungsbedingungen – lassen sich in der Regel relativ gut erfassen. Schwieriger wird es dort, wo das Verhalten der Beteiligten widersprüchlich, situativ wechselhaft oder eskalierend erscheint. Gerade in hochstrittigen Konstellationen entsteht der

Eindruck, dass „alles gesagt“ ist und dennoch das eigentliche Verständnis dessen fehlt, was die Dynamik des Konflikts aufrechterhält.

Richterliche Entscheidungen im Obsorgekontext verlangen daher mehr als eine bloße Zusammenstellung von Befunden. Sie erfordern ein Verständnis dafür, wie Eltern mit inneren Spannungen umgehen, wie sie auf Kränkungen, Kontrollverlust oder Nähe reagieren und in welchem Ausmaß sie in der Lage sind, die Bedürfnisse eines Kindes auch dann wahrzunehmen, wenn diese den eigenen Erwartungen oder Bedürfnissen widersprechen. Diese Fragen sind entscheidend für die Beurteilung von Erziehungsfähigkeit, Kooperationsbereitschaft und Konfliktlösungsfähigkeit – sie lassen sich jedoch nur begrenzt aus isolierten Verhaltensbeobachtungen oder Selbstaussagen ableiten.

Hinzu kommt, dass Obsorgeverfahren häufig von einer besonderen Kommunikationsdynamik geprägt sind. Eltern erleben das Verfahren nicht selten als existenzielle Bedrohung und reagieren mit Strategien der Selbstrechtfertigung, Idealisierung oder Abwertung des anderen Elternteils. Diese Dynamiken wirken sich nicht nur auf die Aussagen der Beteiligten aus, sondern auch auf ihr Auftreten gegenüber Sachverständigen, Behörden und dem Gericht selbst. Für die richterliche Entscheidungsfindung stellt sich damit die Frage, inwieweit das gezeigte

Verhalten situativ bedingt ist oder Ausdruck stabiler innerer Muster darstellt, die auch künftig wirksam sein werden.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass das zentrale Erkenntnisinteresse im Obsorgeverfahren weniger auf einzelnen Eigenschaften oder Symptomen liegt, sondern auf der inneren Organisation des Erlebens und Handelns der Eltern. Es geht um die Frage, wie Menschen Beziehungen gestalten, wie sie Emotionen regulieren und wie sie mit Ambivalenzen und Konflikten umgehen – insbesondere unter Belastung. Die Schwierigkeit besteht darin, diese inneren Voraussetzungen richterlich relevanter Entscheidungen überhaupt zugänglich zu machen, ohne sich auf bloße Eindrücke oder moralische Bewertungen zu stützen. Genau an dieser Stelle entsteht der Bedarf nach diagnostischen Zugängen, die über eine rein deskriptive Erfassung hinausgehen und ein vertieftes, zugleich nachvollziehbares Verständnis der psychischen Dynamik in Obsorgeverfahren ermöglichen.

## GRENZEN KLASSISCHER PSYCHOLOGISCHER DIAGNOSTIK

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie gut die derzeit eingesetzten diagnostischen Verfahren diese Anforderungen tatsächlich erfüllen.

In Obsorgeverfahren stützen sich Gerichte traditionell auf psychologische und psychiatrische Gutachten, die eine Vielzahl an bewährten diagnostischen

Instrumenten einsetzen. Dazu gehören explorative Gespräche, standardisierte Tests, Fragebögen sowie Beobachtungen der Eltern-Kind-Interaktion. Diese Verfahren liefern wichtige und oft unverzichtbare Informationen, etwa zu kognitiven Fähigkeiten, aktuellen Belastungen, Erziehungsstilen oder zu manifesten psychischen Störungen. Ihre Stärke liegt vor allem in der strukturierten Erfassung klar definierter Merkmale und in der Vergleichbarkeit der Ergebnisse. Gerade dort, wo es um offensichtliche Einschränkungen, akute psychopathologische Symptome oder grobe Defizite geht, leisten sie einen zentralen Beitrag zur gerichtlichen Entscheidungsfindung.

Gleichzeitig zeigt sich in der Praxis, dass diese klassischen Zugänge an Grenzen stoßen, sobald die Fragestellung komplexer wird.<sup>1)</sup> Viele Eltern, die in Obsorgeverfahren begutachtet werden, erfüllen keine Kriterien einer klar umrissenen psychischen Störung und erzielen in Testverfahren unauffällige oder zumindest durchschnittliche Ergebnisse. Dennoch geraten gerade diese Personen im familiären Alltag immer wieder in massive Konflikte, reagieren unter Belastung impulsiv, ziehen sich abrupt zurück oder sind nicht in der Lage, tragfähige kooperative Lösungen zu entwickeln. Für Richterinnen und Richter entsteht dadurch eine schwer auflösbare Diskrepanz: Die diagnostischen Befunde wirken formal unauffällig, das reale Beziehungsgeschehen hingegen hochproblematisch.

Ein zentrales Problem besteht darin, dass viele klassische Testverfahren primär auf bewusst zugängliche Inhalte und kontrollierbares Verhalten abzielen. Sie erfassen, was eine Person über sich weiß, wie sie sich darstellen möchte und wie sie in standardisierten

Situationen reagiert. Unbewusste Beziehungserwartungen, habitualisierte Emotionsregulationsmuster oder tief verankerte Konfliktstrukturen bleiben dabei oft im Hintergrund. Gerade in hochstrittigen Obsorgeverfahren ist jedoch zu beobachten, dass Eltern ihre Selbstdarstellung stark an das vermutete Erwartungsfeld anpassen. Testergebnisse können dann ein sozial erwünschtes oder rationalisiertes Bild vermitteln, ohne die inneren Spannungen abzubilden, die im realen Kontakt mit dem Kind oder dem anderen Elternteil wirksam werden.

Hinzu kommt, dass viele diagnostische Verfahren punktuell messen, nicht aber prozesshaft erfassen. Sie geben Auskunft über Zustände, Eigenschaften oder Einstellungen zu einem bestimmten Zeitpunkt, erlauben jedoch nur eingeschränkt Rückschlüsse darauf, wie sich eine Person in dynamischen, emotional aufgeladenen Beziehungssituationen verhält. Obsorgeentscheidungen beziehen sich jedoch gerade auf solche Situationen: auf Trennungsszenarien, Loyalitätskonflikte, Kränkungen und Machtfragen. Ob ein Elternteil in der Lage ist, die eigenen Affekte in diesen Kontexten zu regulieren und die Perspektive des Kindes aufrechtzuerhalten, lässt sich aus isolierten Testergebnissen oft nur indirekt erschließen.

Ein weiterer begrenzender Faktor liegt in der Sprache klassischer Gutachten. Beschreibungen wie „eingeschränkte Kooperationsfähigkeit“, „impulsives Verhalten“ oder „mangelnde Einsicht“ bleiben häufig auf einer deskriptiven Ebene stehen. Sie benennen ein Problem, erklären jedoch nicht, warum es entsteht und warum es sich immer wieder reproduziert. Für die richterliche Praxis ist diese Erklärungsebene jedoch zentral, weil sie Rückschlüsse

auf Veränderbarkeit und Prognose erlaubt. Ohne ein Verständnis der inneren Logik des Verhaltens bleibt unklar, ob es sich um vorübergehende Reaktionen auf eine Belastungssituation handelt oder um strukturell verankerte Muster, die auch bei veränderten äußeren Bedingungen fortbestehen werden.

Diese Grenzen bedeuten nicht, dass klassische psychologische Diagnostik unzureichend wäre. Vielmehr markieren sie den Punkt, an dem ein ergänzender diagnostischer Zugang notwendig wird. Insbesondere dort, wo Gerichte vor der Aufgabe stehen, widersprüchliches Verhalten einzuordnen, eskalierende Beziehungsmuster zu verstehen oder die langfristige Stabilität elterlicher Erziehungsfähigkeit abzuschätzen, reicht eine rein deskriptive Erfassung oft nicht aus. An dieser Schnittstelle entsteht der Bedarf nach Verfahren, die nicht nur messen und beschreiben, sondern die innere Organisation des Erlebens und Handelns systematisch erschließen und damit eine tiefere Erklärung für das beobachtbare Verhalten liefern.

#### **OPD ALS ANTWORT AUF EIN DIAGNOSTISCHES ERKENNTNISDEFIZIT**

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Grenzen klassischer diagnostischer Zugänge stellt sich im Obsorgeverfahren die Frage, wie jene inneren Voraussetzungen elterlichen Handelns erfassbar gemacht werden können, die für Prognose, Stabilität und Konfliktverarbeitung entscheidend sind, sich jedoch einer rein deskriptiven Diagnostik entziehen. Genau an dieser Stelle setzt die Operationalisierte Psychodynamische Diagnostik (OPD)

1) Geißler, Das psychotherapeutische Gerichtsgutachten. Annäherungen an die Tätigkeit des Gerichtssachverständigen (2016).

an. Sie versteht sich nicht als Ersatz bestehender Verfahren, sondern als ergänzender diagnostischer Zugang, der das seelische Funktionieren eines Menschen in seiner inneren Organisation in den Blick nimmt.<sup>2)</sup>

Die OPD ist ein wissenschaftlich entwickeltes, manualisiertes Diagnosesystem, das psychodynamische Konzepte in eine strukturierte, nachvollziehbare und intersubjektiv überprüfbare Form überführt. Ihr zentrales Anliegen besteht darin, das Erleben, Denken und Handeln einer Person nicht nur in seinen sichtbaren Ausprägungen zu beschreiben, sondern in seinem inneren Zusammenhang zu verstehen. Im Unterschied zu symptomorientierten Klassifikationen fragt die OPD nicht primär, ob eine psychische Störung vorliegt, sondern wie eine Person psychisch „funktioniert“: Wie sie sich selbst erlebt, wie sie andere wahrnimmt, wie sie Emotionen reguliert und wie sie Beziehungen gestaltet.

Für den Obsorgekontext ist diese Perspektive von besonderer Relevanz, weil gerichtliche Fragestellungen selten an diagnostischen Etiketten hängen, sondern an funktionalen Fähigkeiten. Entscheidend ist nicht, ob ein Elternteil formal gesund oder krank ist, sondern ob er in der Lage ist, mit Belastungen umzugehen, Ambivalenzen auszuhalten und die Bedürfnisse des Kindes auch in konflikthaften Situationen wahrzunehmen. Die OPD zielt genau auf diese Funktionsbereiche und stellt damit ein Instrument zur Verfügung, das die Lücke zwischen beobachtbarem Verhalten und innerer Dynamik schließt.

Dabei arbeitet die OPD mit einem mehrdimensionalen Modell, das unterschiedliche Ebenen psychischen Erlebens berücksichtigt. Ohne auf die

einzelnen Achsen im Detail eingehen zu müssen, ist für die richterliche Praxis vor allem wichtig, dass die OPD eine systematische Unterscheidung zwischen aktuellen Belastungen, typischen Beziehungsmustern, inneren Konflikten und relativ stabilen strukturellen Voraussetzungen ermöglicht. Diese Differenzierung erlaubt es, situativ bedingte Reaktionen von tief verankerten Mustern zu unterscheiden und damit Aussagen zur Veränderbarkeit eines Verhaltens zu treffen.

Ein wesentlicher Mehrwert der OPD liegt darin, dass sie psychodynamisches Verstehen an klare Kriterien bindet. Das Verfahren zwingt den Diagnostiker, seine Einschätzungen transparent zu begründen und an definierte Beobachtungsdimensionen rückzukoppeln. Damit wird vermieden, dass psychodynamische Deutungen im Raum subjektiver Eindrücke verbleiben. Vielmehr entsteht eine nachvollziehbare diagnostische Argumentation, die auch für fachfremde Leserinnen und Leser – etwa Richterinnen und Richter – anschlussfähig ist.

Gerade in Obsorgeverfahren, in denen emotionale Inszenierungen, Selbstrechtfertigungen und wechselseitige Schuldzuweisungen eine zentrale Rolle spielen, bietet die OPD einen Rahmen, um diese Phänomene nicht nur als kommunikative Strategien, sondern als Ausdruck innerer Organisation zu verstehen. Sie erlaubt es, die Frage zu beantworten, warum bestimmte Muster immer wieder auftreten, warum Einsicht nicht automatisch zu Verhaltensänderung führt oder warum Kooperation trotz erklärter Bereitschaft scheitert. Damit reagiert die OPD auf ein diagnostisches Erkenntnisdefizit, das in der gerichtlichen Praxis häufig spürbar ist: das Fehlen eines systematischen

Zugangs zur inneren Logik des Handelns der Beteiligten.

Die OPD ist dabei kein subjektives Deutungsverfahren, sondern zielt explizit auf intersubjektive Nachvollziehbarkeit. In diesem Sinne kann die OPD als Brücke zwischen psychologischer Diagnostik und richterlicher Entscheidungsfindung verstanden werden. Sie erweitert den Blick von der Beschreibung einzelner Merkmale hin zu einem funktionalen Gesamtverständnis der Persönlichkeit. Für Obsorgeverfahren bedeutet dies nicht, dass Entscheidungen einfacher werden, wohl aber, dass sie auf einer tieferen und besser begründeten Einschätzung der psychischen Voraussetzungen elterlichen Handelns beruhen können.

#### **PSYCHISCHE STRUKTUR ALS SCHLÜSSELBEGRIFF IM OBSORGEKONTEXT**

Im Zentrum der OPD-Diagnostik steht der Begriff der psychischen Struktur.<sup>3)</sup> Für den Obsorgekontext erweist sich dieser Begriff als besonders bedeutsam, weil er jene relativ stabilen inneren Voraussetzungen beschreibt, auf denen Erziehungsfähigkeit, Beziehungsfähigkeit und Konfliktverarbeitung beruhen. Psychische Struktur meint dabei nicht Charaktereigenschaften oder Persönlichkeitsstile, sondern die grundlegende Art und Weise, wie ein Mensch innerlich organisiert ist und wie er mit sich selbst und mit anderen umgeht – insbesondere unter Belastung.

Vereinfacht gesagt beschreibt die Struktur, wie gut ein Mensch in der Lage ist, innere Spannungen zu regulieren, Gefühle zu differenzieren und Beziehungen aufrechtzuerhalten, ohne dabei in extreme Abwehrformen oder Verhaltensweisen zu geraten. Dazu gehören Fähigkeiten wie eine realistische Selbstwahrnehmung, die Fähigkeit,

andere als eigenständige Personen mit eigenen Bedürfnissen zu erkennen, eine ausreichende Impulskontrolle sowie die Möglichkeit, Emotionen zu steuern, ohne sie entweder zu unterdrücken oder ungebremst auszuleben. Diese Funktionen wirken im Alltag meist unauffällig, werden jedoch in Konfliktsituationen, Trennungsphasen oder bei Kränkungen besonders sichtbar.

Für Obsorgeverfahren ist diese strukturelle Ebene deshalb zentral, weil sie weitgehend unabhängig von momentanen Stimmungen oder aktuellen Lebensumständen ist. Ein Elternteil kann sich in einer Begutachtungssituation kooperativ, einsichtig und reflektiert zeigen, während sich im Alltag immer wieder dieselben destruktiven Muster reproduzieren. Umgekehrt können Eltern in akuten Belastungssituationen vorübergehend überfordert wirken, ohne dass dies auf eine grundsätzliche strukturelle Beeinträchtigung hinweist. Die Strukturdiagnostik der OPD zielt genau auf diese Unterscheidung: Sie fragt, ob beobachtetes Verhalten Ausdruck einer situativen Überforderung oder eines stabilen inneren Musters ist.

Ein wesentlicher Aspekt psychischer Struktur ist die Fähigkeit, Ambivalenzen auszuhalten. In Obsorgeverfahren sind Eltern regelmäßig mit widersprüchlichen Anforderungen konfrontiert: Nähe zum Kind und Akzeptanz von Trennung, eigene Bedürfnisse und Rücksichtnahme auf das Kind, Kooperation mit dem anderen Elternteil trotz Verletzungen. Strukturell gut integrierte Personen können solche Spannungen innerlich verarbeiten, ohne sie unmittelbar in Handlungen oder Schuldzuweisungen zu übersetzen. Bei strukturellen Defiziten hingegen kommt es häufig zu Spaltungen,

Polarisierungen oder impulsiven Reaktionen, die das Konfliktgeschehen weiter anheizen und die kindliche Situation zusätzlich belasten.

Eng damit verbunden ist die Fähigkeit zur Perspektivenübernahme. Erziehungsfähigkeit bedeutet nicht nur Fürsorge im materiellen oder organisatorischen Sinn, sondern die Fähigkeit, die inneren Zustände des Kindes wahrzunehmen und zu berücksichtigen – auch dann, wenn diese den eigenen Erwartungen widersprechen. Eltern mit eingeschränkter struktureller Integration neigen dazu, das Kind unbewusst zur Stabilisierung des eigenen Selbstwertes zu nutzen, es zu idealisieren oder abzuwerten oder es in Loyalitätskonflikte hineinzuziehen. Solche Dynamiken lassen sich oft nur verstehen, wenn man die zugrunde liegende Struktur berücksichtigt, nicht allein das beobachtbare Verhalten.

Die OPD beschreibt psychische Struktur als Kontinuum, nicht als starre Kategorie. Es geht nicht um das Etikett „strukturell gesund“ oder „strukturell gestört“, sondern um das Ausmaß, in dem zentrale psychische Funktionen verfügbar sind. Diese Sichtweise ist für die richterliche Praxis von besonderem Wert, weil sie differenzierte Einschätzungen erlaubt. Ein Elternteil kann in bestimmten Bereichen gut funktionierend sein und in anderen deutliche Einschränkungen zeigen. Gerade diese Differenzierung ist entscheidend für Prognosen und für die Frage, unter welchen Bedingungen elterliche Verantwortung tragfähig ausgeübt werden kann.

Im Obsorgekontext liefert der Strukturbegriff somit eine Erklärungsebene, die über einzelne Symptome oder Verhaltensweisen hinausgeht. Er macht verständlich, warum bestimmte

Konflikte immer wieder eskalieren, warum Appelle an Einsicht wirkungslos bleiben oder warum scheinbar kleine Auslöser massive Reaktionen hervorrufen. Gleichzeitig erlaubt er, Ressourcen sichtbar zu machen und realistisch einzuschätzen, in welchen Bereichen Unterstützung oder Entlastung wirksam sein könnte. Psychische Struktur wird damit zu einem Schlüsselbegriff, der das seelische Funktionieren der Beteiligten in einer Weise beschreibt, die für gerichtliche Entscheidungen unmittelbar relevant ist.

#### DIE OPD-INTERVIEWSITUATION

Das zentrale diagnostische Instrument der OPD ist das halbstrukturierte Interview.<sup>4)</sup> Für den Obsorgekontext ist weniger der formale Aufbau dieses Interviews entscheidend als die besondere Qualität der Situation, die dadurch entsteht. Die OPD-Interviewsituation unterscheidet sich grundlegend von einer bloßen Exploration im Sinne eines Frage-Antwort-Schemas. Sie ist ein gezielt gestalteter Beziehungsraum, in dem sich charakteristische Muster des Erlebens und Handelns nicht nur beschreiben, sondern im Kontakt mit dem Gutachter aktualisieren und beobachten lassen.

Das Interview folgt zwar einem Leitfaden, der sicherstellt, dass zentrale Lebensbereiche, Beziehungserfahrungen

- 
- 2) *Arbeitskreis OPD* (Hrsg.), Operationalisierte Psychodynamische Diagnostik OPD-2 (2009); *ders.*, Operationalisierte Psychodynamische Diagnostik OPD-3 (2023); Schwetz, Gedanken zur Diagnostik in der Psychotherapie und zur Psychotherapeutischen Diagnostik und Begutachtung, *Psychoanalyse und Körper* 22, 12. Jg (2013) H 1, 81-91; *Stasch et al.*, OPD-2 im Psychotherapie-Antrag. Psychodynamische Diagnostik und Fallformulierung (2016).
  - 3) *Arbeitskreis OPD*, OPD-2; *Geißler*, Gerichtsgutachten.
  - 4) Vgl. *Geißler*, Gerichtsgutachten; *Schneider et al.*, Begutachtung bei psychischen und psychosomatischen Erkrankungen. Autorisierte Leitlinien und Kommentare (2012).

und aktuelle Konflikte angesprochen werden. Gleichzeitig ist die Gesprächsführung offen genug, um spontane Reaktionen, thematische Verschiebungen und emotionale Verdichtungen zuzulassen. Gerade diese Offenheit ist diagnostisch bedeutsam. Sie ermöglicht, dass die begutachtete Person ihre gewohnten Formen der Beziehungsgestaltung einbringt: wie sie Nähe sucht oder vermeidet, wie sie Kontrolle ausübt oder abwehrt, wie sie auf Nachfragen reagiert und wie sie mit Irritation oder Infragestellung umgeht.

In der OPD wird davon ausgegangen, dass sich psychische Struktur und Beziehungsmuster nicht ausschließlich in dem zeigen, was erzählt wird, sondern ebenso in der Art, wie erzählt wird. Die Begutachtungssituation selbst wird daher als „Szene“<sup>45)</sup> verstanden. Dieser Begriff meint, dass sich im Hier und Jetzt der Interaktion typische Erwartungen, Emotionen und Rollenzuweisungen entfalten, die aus früheren Beziehungserfahrungen stammen und unbewusst auf die aktuelle Situation übertragen werden. Für Richterinnen und Richter ist wichtig zu betonen, dass es sich dabei nicht um spekulative Deutungen handelt, sondern um systematisch reflektierte Beobachtungen eines wiederkehrenden Beziehungsgeschehens.

Ein zentrales Konzept in diesem Zusammenhang ist die „Übertragung“. Darunter wird verstanden, dass die begutachtete Person dem Gutachter bestimmte Rollen zuweist – etwa die eines Verbündeten, eines Gegners, eines Retters oder eines kontrollierenden Gegenübers – ohne dass diese Zuweisungen bewusst erfolgen müssen. Parallel dazu entstehen beim Gutachter emotionale Reaktionen, die als „Gegenübertragung“ bezeichnet

werden. In der OPD werden diese Reaktionen nicht als Störfaktor der Objektivität betrachtet, sondern als diagnostisch relevante Information, sofern sie reflektiert und in den Gesamtzusammenhang eingeordnet werden. Entscheidend ist dabei nicht das einzelne Gefühl, sondern das Muster: Welche Emotionen werden immer wieder ausgelöst? Welche Rolle wird dem Gutachter zugeschrieben? Und wie stabil oder wechselhaft ist dieses Beziehungsgeschehen?

Gerade im Obsorgekontext zeigt sich in der Interviewsituation häufig, wie Eltern mit Macht, Ohnmacht, Kränkung und Anerkennung umgehen. Manche versuchen, den Gutachter emotional zu binden und auf ihre Seite zu ziehen, andere präsentieren sich übermäßig angepasst oder kontrolliert, wieder andere reagieren auf Nachfragen mit Rückzug oder Gereiztheit. Solche Interaktionsmuster sind nicht zufällig. Sie spiegeln jene inneren Organisationsformen wider, die auch im Umgang mit dem Kind oder dem anderen Elternteil wirksam werden. Die Interviewsituation fungiert damit als eine Art „Brennglas“, in dem sich zentrale Beziehungsmuster verdichten.

Für die diagnostische Arbeit ist es wesentlich, dass diese Beobachtungen nicht isoliert betrachtet werden. Die OPD verlangt eine systematische Verbindung von inhaltlichen Aussagen, nonverbalem Ausdruck, emotionaler Regulation und Beziehungsgestaltung im Gespräch. Erst in dieser Zusammenschau entsteht ein tragfähiges Bild der psychischen Struktur und der zugrunde liegenden Konfliktdynamik. Die Begutachtung wird so selbst zu einem Erkenntnisprozess, in dem das seelische Funktionieren der Person nicht nur beschrieben, sondern im Vollzug erfasst wird.

Für die richterliche Praxis liegt der Mehrwert der OPD-Interviewsituation darin, dass sie Einsicht in die Stabilität oder Fragilität elterlicher Funktionsweisen unter Belastung erlaubt. Während standardisierte Verfahren vor allem kontrollierte Selbstdarstellungen abbilden, zeigt das OPD-Interview, wie eine Person auf Unsicherheit, Widerspruch oder emotionale Nähe reagiert. Damit werden jene inneren Voraussetzungen sichtbar, die für Obsorgeentscheidungen von zentraler Bedeutung sind, sich jedoch allein aus dem Gesagten oft nicht erschließen lassen.

#### FALLVIGNETTE:

##### OPD-DIAGNOSTIK IN DER PRAXIS

Um die Besonderheiten der OPD-Diagnostik und insbesondere der Interviewsituation greifbar zu machen, soll im Folgenden eine anonymisierte Fallvignette skizziert werden, wie sie sich in Obsorgeverfahren typischerweise findet. Ziel ist nicht die Darstellung eines außergewöhnlichen Einzelfalls, sondern die Verdichtung eines häufigen Musters, das in der Begutachtungspraxis immer wieder zu beobachten ist.

Ein Vater erscheint zur Begutachtung wegen eines hochstrittigen Obsorge- und Kontaktrechtsverfahrens. Bereits zu Beginn des Gesprächs präsentiert er sich engagiert, kooperativ und ausgesprochen bemüht, seine Vaterrolle positiv darzustellen. Er betont seine Fürsorglichkeit, seine zeitliche Verfügbarkeit und sein großes Leiden unter der Trennung vom Kind. Inhaltlich wirkt seine Darstellung plausibel und konsistent; formale Erziehungsdefizite lassen sich nicht erkennen. In den ersten Gesprächsminuten entsteht beim Gutachter ein spontanes Gefühl von Sympathie und Mitgefühl, verbunden mit dem Eindruck, es mit einem

emotional beteiligten und verantwortungsbewussten Elternteil zu tun zu haben.

Im weiteren Verlauf des Interviews zeigt sich jedoch eine zunehmende Steuerung der Gesprächssituation durch den Vater. Er bringt wiederholt ungefragt Themen ein, insbesondere Vorwürfe gegenüber der Kindesmutter und Institutionen, die sich aus seiner Sicht „gegen ihn gestellt“ hätten. Nachfragen des Gutachters werden zwar beantwortet, jedoch häufig umgedeutet oder genutzt, um die eigene Opferposition weiter auszubauen. Auffällig ist, dass der Vater sehr sensibel auf kleinste nonverbale Signale des Gutachters reagiert: Zustimmung wird dankbar aufgegriffen und verstärkt, Zurückhaltung oder Skepsis hingegen mit Charme, Ironie oder scheinbarer Selbstkritik abgefedert. Diese Selbstkritik bleibt jedoch oberflächlich und dient erkennbar der Aufrechterhaltung eines positiven Selbstbildes.

Auf der Beziehungsebene entsteht im Gutachter allmählich ein ambivalentes Erleben. Neben Mitgefühl treten Irritation und ein diffuses Gefühl von Vereinnahmung auf. Erst in der nachträglichen Reflexion wird deutlich, dass diese Gegenübertragungsreaktionen Teil eines stabilen Beziehungsmusters sind: Der Vater versucht, das Gegenüber in die Rolle eines Verbündeten zu ziehen, um eigene Kränkungen und aggressive Impulse nicht wahrnehmen zu müssen. Wird diese Rolle nicht ausreichend bestätigt, droht innerlich eine Entwertung des Gegenübers, die sich in subtilen Grenzüberschreitungen oder in einer moralischen Überhöhung der eigenen Position äußert.

Strukturell lässt sich dieses Muster als eingeschränkte Fähigkeit zur Emotionsregulation und Ambivalenztoleranz

beschreiben. Der Vater kann Nähe herstellen, solange sie Selbstbestätigung verspricht, verliert jedoch die innere Stabilität, sobald Widerspruch oder Begrenzung erlebt wird. Aggressive und beschämende Affekte werden abgespalten und auf andere Personen projiziert. In der Beziehung zum Kind bedeutet dies ein erhöhtes Risiko dafür, dass das Kind unbewusst zur Stabilisierung des elterlichen Selbstwertes herangezogen wird, insbesondere in Loyalitätskonflikten.

Demgegenüber zeigt sich in einem parallelen Gespräch mit der Kindesmutter ein deutlich anderes szenisches Geschehen. Sie tritt ruhiger, weniger einnehmend, dafür sachlich und differenziert auf. Ambivalenzen werden benannt, eigene Fehler eingeräumt, Emotionen kontrolliert, aber erkennbar reguliert. In der Gegenübertragung entsteht beim Gutachter weniger emotionale Dramatik, dafür ein Gefühl von Klarheit und Arbeitsfähigkeit. Auch hier sind Belastungen und Überforderungen sichtbar, jedoch ohne die Tendenz, das Gegenüber in ein polarisierendes Beziehungsschema zu ziehen.

Diese Fallvignette verdeutlicht, wie sich strukturelle Unterschiede nicht primär in einzelnen Aussagen, sondern im Verlauf der Interaktion zeigen. Beide Elternteile könnten in standardisierten Verfahren unauffällige oder nur leicht belastete Ergebnisse erzielen. Erst die OPD-Interviewsituation macht sichtbar, wie unterschiedlich sie mit Nähe, Kränkung, Kontrolle und Verantwortung umgehen. Für die diagnostische Einschätzung der Erziehungsfähigkeit ist dabei nicht entscheidend, wer „recht hat“, sondern wessen innere Organisation es erlaubt, das Kind auch unter Konfliktbedingungen als eigenständiges Subjekt

wahrzunehmen und nicht in die eigene Konfliktodynamik einzubinden.

Die Vignette zeigt damit exemplarisch den Mehrwert der OPD-Diagnostik: Sie ermöglicht es, hinter die inhaltliche Selbstdarstellung zu blicken und jene stabilen Beziehungsmuster zu erfassen, die für die Prognose im Obsorgeverfahren maßgeblich sind.

#### **RELEVANZ DER OPD-BEFUNDE FÜR RICHTERLICHE ENTSCHEIDUNGEN**

Die OPD-Diagnostik entfaltet ihren eigentlichen Wert nicht auf der Ebene theoretischer Beschreibung, sondern dort, wo psychologische Befunde in richterliche Entscheidungen übersetzt werden müssen. Für die gerichtliche Praxis ist dabei weniger entscheidend, wie differenziert ein Gutachten psychodynamische Zusammenhänge beschreibt, sondern ob diese Beschreibungen dazu beitragen, zentrale Entscheidungsfragen besser zu beantworten. Genau hier liegt die besondere Relevanz der OPD-Befunde.

Obsorgeentscheidungen sind stets zukunftsbezogen. Gerichte müssen einschätzen, wie sich Eltern unter fortbestehender Belastung verhalten werden, wie konfliktfähig sie sind und ob sie in der Lage bleiben, die Bedürfnisse des Kindes auch dann zu berücksichtigen, wenn eigene Kränkungen oder Machtkonflikte aktiviert sind. OPD-Befunde liefern hierzu keine einfachen Prognosen, wohl aber eine belastbare Einschätzung der inneren Voraussetzungen, unter denen zukünftiges Verhalten wahrscheinlich ist. Sie machen sichtbar, ob problematisches Verhalten

---

5) Argelander, Das Erstinterview in der Psychotherapie (1970); ders., Die szenische Funktion des Ichs und ihr Anteil an der Symptom- und Charakterbildung, *Psyche* 24 (1970), 325-345.

primär situativ bedingt ist oder auf relativ stabilen strukturellen Mustern beruht, die sich erfahrungsgemäß nur begrenzt verändern.

Für richterliche Entscheidungen ist diese Unterscheidung zentral. Ein Elternteil, der unter akuter Belastung vorübergehend dysfunktional reagiert, kann bei entsprechender Entlastung oder Unterstützung durchaus zu kooperativem Verhalten zurückfinden. Liegen hingegen strukturelle Einschränkungen in der Affektregulation, der Selbstreflexion oder der Perspektivenübernahme vor, ist davon auszugehen, dass ähnliche Konfliktdynamiken auch in Zukunft immer wieder auftreten werden – unabhängig von äußeren Maßnahmen. OPD-Befunde tragen damit zur Einschätzung von Nachhaltigkeit und Stabilität elterlichen Verhaltens bei.

Ein weiterer relevanter Aspekt betrifft die Frage der Kooperationsfähigkeit. In Obsorgeverfahren ist Kooperation nicht nur eine formale Anforderung, sondern eine psychische Leistung. OPD-Diagnostik kann differenzieren, ob Kooperationsbereitschaft aus innerer Stabilität heraus möglich ist oder lediglich situationsabhängig und fragil bleibt. Eltern mit eingeschränkter struktureller Integration können in der Begutachtung oder vor Gericht durchaus kooperativ erscheinen, geraten jedoch bei kleineren Irritationen rasch in Abwehr, Eskalation oder Rückzug. Solche Dynamiken lassen sich mit OPD-Befunden nachvollziehbar erklären und für gerichtliche Entscheidungen berücksichtigen.

Besonders bedeutsam ist auch die Einschätzung der kindlichen Perspektive. OPD-Befunde ermöglichen Aussagen darüber, in welchem Ausmaß ein Elternteil in der Lage ist, das

Kind als eigenständiges Subjekt wahrzunehmen und nicht unbewusst für die Regulation eigener Affekte oder Selbstwertbedürfnisse zu instrumentalisieren. Diese Einschätzung ist für das Kindeswohl zentral, da Kinder in hochstrittigen Obsorgekonstellationen besonders gefährdet sind, in Loyalitätskonflikte oder Rollenüberforderungen hineingezogen zu werden. Die OPD liefert hier keine moralische Bewertung, sondern eine funktionale Einschätzung der elterlichen Beziehungsgestaltung.

Für Richterinnen und Richter bietet die OPD zudem einen Vorteil im Umgang mit widersprüchlichen Gutachtensinhalten. Wenn Verhalten und Testergebnisse nicht zusammenpassen oder wenn Eltern sich im Verfahren sehr unterschiedlich präsentieren, erlaubt die strukturelle Perspektive eine Einordnung dieser Widersprüche. Sie macht verständlich, warum Einsicht nicht automatisch zu Veränderung führt oder warum Appelle an Vernunft und Kooperation ins Leere laufen. Damit erhöht sich die Nachvollziehbarkeit gutachterlicher Empfehlungen und ihre Anschlussfähigkeit an die richterliche Entscheidungslogik.

Schließlich ist hervorzuheben, dass OPD-Befunde keine Entscheidungen vorwegnehmen. Sie ersetzen nicht die richterliche Abwägung, sondern vertiefen die Entscheidungsgrundlage. Indem sie die inneren Voraussetzungen elterlichen Handelns transparent machen, ermöglichen sie differenziertere, realistischere Einschätzungen von Risiken, Ressourcen und Veränderbarkeit. In diesem Sinne tragen OPD-Befunde dazu bei, Obsorgeentscheidungen nicht nur formal korrekt, sondern auch psychologisch fundiert und langfristig tragfähig zu gestalten.

## Impressum

### HERAUSGEBER:

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter in Gemeinschaft mit der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, 1011 Wien, Postfach 26, E-Mail-Adresse: ute.beneke@richtervereinigung.at

### MEDIENINHABER UND ANZEIGENANNAHME:

Motopress Werbe- und Verlagsgesellschaft mbH, Paul-Troger-Gasse 8, 3003 Gablitz, E-Mail-Adresse: produktion@motopress.at, DVR 0098892

### HERSTELLER:

Print Alliance HAV Produktions GmbH, 2540 Bad Vöslau, Druckhausstraße 1

### REDAKTION:

Mag. Klaus Hawel, Mag.<sup>a</sup> Barbara Simma, Mag.<sup>a</sup> Daniela Urban, E-Mail-Adresse: richterzeitung@richtervereinigung.at

### SACHBEARBEITUNG:

Prof. Dr. Michael Danek, Dr. Richard Hargassner, Dr. Reinhard Hinger, Mag.<sup>a</sup> Annabelle Nägele, Mag.<sup>a</sup> Barbara Simma, Prof. Dr. Anton Spenling, Mag.<sup>a</sup> Daniela Urban, alle pA 1011 Wien, Justizpalast

### TITELBILD:

MMag.<sup>a</sup> Ulrike Rill, siehe RZ 2000, 102

### GRUNDLEGENDE RICHTUNG:

Juristische Fachzeitschrift, unabhängiges Ständevertretungsorgan der österreichischen Richter und Staatsanwälte.

### PREIS DES JAHRESABONNEMENTS INLAND:

€ 117,70 (€ 107,00 + € 10,70 MwSt. [10%])

### PREIS DES JAHRESABONNEMENTS EU:

€ 187,00

### PREIS DES JAHRESABONNEMENTS EUROPA:

€ 205,70 (€ 187,00 + € 18,70 MwSt. [10%])

### PDF-ABO (VERSAND PER E-MAIL):

€ 132,00 (€ 120,00 + € 12,00 MwSt. [10%])

Die Bestellung von Einzelheften ist nicht möglich.

### RABATTE:

20% Rabatt für Buchhandlungen, wenn die Zeitschrift an die Buchhandlung versendet wird.

15% Rabatt für Buchhandlungen, wenn die Zeitschrift an eine andere Adresse versendet wird.

**DAS ABONNEMENT** verlängert sich automatisch um ein Jahr wenn es nicht bis spätestens 30.9. (für Buchhandlungen bis 10.12.) des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

### REKLAMATIONEN DIE ZUSTELLUNG BETREFFEND

werden nur innerhalb von 4 Wochen nach Versand akzeptiert.

**DIE UMSCHLAGESEITEN** 2-4 werden nicht von der Redaktion sondern vom Medieninhaber gestaltet.

**MIT DER EINREICHUNG SEINES MANUSKRIPTS** räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Druck, Mikrofilm etc.) und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG) ein. Gemäß § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahrs; dies gilt für die Verwertung von Datenbanken nicht.

### DER NACHDRUCK VON ENTSCHEIDUNGEN

ist daher nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Wir bitten ferner, sich an die „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen“, 8. Auflage (MANZ Verlag Wien, 2019) zu halten.

# Festrede von Martin Ulrich

Am 19. März 2026 fand im Festsaal des Obersten Gerichtshofs im Justizpalast in Wien der Bundestag der Bundesvertretung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der GÖD (BV 23) statt. Bei der durchgeführten Neuwahl wurden Dr. *Martin Ulrich*, Generalanwalt bei der Generalprokuratur, in seiner Funktion als Vorsitzender der Bundesvertretung sowie Dr. *Stefan Pfarrhofer*, Richter des Landesgerichts Linz, in dessen Funktion als Vorsitzender-Stellvertreter bestätigt und für eine fünfjährige Funktionsperiode gewählt.

## Sehr geehrte Frau Bundesministerin, geschätzte Festversammlung, liebe Kolleg:innen!

Die fünfjährige Funktionsperiode der gewerkschaftlichen Organe kann man als lang oder kurz beurteilen – je nachdem wie wenig oder viel in dieser Zeit passiert ist.

Und es ist wahrlich viel passiert – dementsprechend rasch sind auch die letzten fünf Jahre verflogen!

Erlauben Sie mir – schon aus Zeitgründen ohne Anspruch auf Vollständigkeit – einen kurzen Rück- und Ausblick:

Als am 5. Mai 2021 unser letzter Bundestag stattfand, war dies virtuell via Zoom, weil während der Corona-Pandemie.

Diese Zeit hat auch uns in der Justiz vieles abverlangt. Das rigorose Testregime, die strengen Maskentragbestimmungen und zahlreiche weitere Einschränkungen haben wir glücklicherweise ebenso vergessen, wie die Erkenntnis, dass der Begriff „3G“ nicht die Empfangsqualität des Mobilfunknetzes bezeichnet hat. All diesen Erschwernissen zum Trotz haben die Kolleg:innen den Dienstbetrieb in vorbildlicher Weise aufrechterhalten. Mit der Corona-Pandemie ist aber auch ein Digitalisierungsschub in der Justiz eingetreten. Der flächendeckende Einsatz von Notebooks ist heute ebenso selbstverständlich, wie

die (wenn der Dienstbetrieb es zulässt) Möglichkeit, auch im staatsanwaltschaftlichen Bereich disloziert arbeiten zu können.

2021 nahm aber auch die zum Thema „Bundesstaatsanwaltschaft“ eingerichtete Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit auf; deren Endbericht lag dann nach zwölf intensiven Sitzungsterminen Ende 2022 vor.

2021 und die Folgejahre waren aber auch durch prominente Verfahren mit Politikbezug und Kritik an der Tätigkeit der Justiz, insbesondere zum staatsanwaltschaftlichen Bereich, geprägt. Eine – auch für die Standesvertretungen – sehr fordernde Situation. Aber auch die Diskussion um ein Informationsfreiheitsgesetz und die damit erforderliche Abgrenzung zur Rechtsprechung nahm Fahrt auf.

Besonders intensiv wurde im Bereich der Digitalisierung das Projekt „Justiz 3.0“ und damit verbunden eine Opt out-Möglichkeit für pensionsnahe Kolleg:innen erörtert. Zahlreiche Facharbeitsgruppen – auch zum Umgang mit „Metadaten“ und zu befürchteten „digitalen Überwachungsmöglichkeiten“ ist eines „gläsernen Richters“ – wurden unsererseits beschickt. Art und Dauer der Speicherung von quasi „elektronischen Begleitdaten“, Einsichtsrechte und Zugriffsmöglichkeiten der Dienstaufsicht wurden intensiv erörtert.

2022/2023 hat uns dann das Projekt „Dienstbeschreibung neu“, mit allenfalls regelmäßigen bzw. kürzeren Beschreibungsintervallen und modifizierten Beurteilungskriterien sehr gefordert. Umgesetzt wurde dieses Vorhaben – neben anderen Gründen – insbesondere auch aufgrund fehlender Personalressourcen letztlich nicht.

Beginnend mit 2021 wurde aber auch der Einsatz juristischer Mitarbeiter:innen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit erörtert.

2022 ist es schließlich legistisch gelungen, (ebenso wie für die Richter:innen-Vereinigung [RiV]) eine Mitwirkung der GÖD im Übernahmeverfahren der Richteramtswärter:innen (RiAA) mit Teilnahme an Hearings und Stellungnahmerechten zu erzielen. RiAA-Ernennungsvorschläge werden nun nach profunder Vorbereitung durch die Oberlandesgerichte vom OLG-Außensenat an die Ressortspitze erstattet, und auch für die Planstellen des:der (Vize-) Präsident:in des Obersten Gerichtshofs konnte erstmals ein eigener richterlicher Personalsenat geschaffen werden. Für die WKStA wiederum wurden im RStDG Planstellen für Gruppenleiter:innen verankert.

Mit der Dienstrechtsnovelle 2022 ist auch eine deutliche – seitens der GÖD geforderte – Anhebung der RiAA-Gehälter gelungen, und ab 1.1.2024 konnte der Ausbildungsbeitrag für

Rechtspraktikant:innen (Rp) ab dem 8. Ausbildungsmonat verdoppelt werden. Einmal mehr vielen Dank auch an das Bundesministerium für Justiz (BMJ) für die diesbezügliche Unterstützung!

In den Jahren 2022/2023 wurde seitens der Standesvertretungen gemeinsam mit dem BMJ und den Dienstbehörden aber auch das Projekt „Aufgabenkritik“ (wieder) verfolgt.

Ab Ende 2022 haben wir uns dann intensiv mit dem „Positionspapier“ der Präsidentin und der Präsidenten der Oberlandesgerichte – insb zur angeregten Fortbildungsverpflichtung für Richter:innen – auseinandergesetzt und letztlich mit Pilotgerichten und Probetrieben eine Lösung für einen weiteren Erkenntnisgewinn gefunden. Eine Fortbildungsverpflichtung für Leiter:innen staatsanwaltschaftlicher Dienststellen wurde mittlerweile gesetzlich mit dem „Management-Training“ umgesetzt; eine solche auch für Gerichtshofspräsident:innen ist wohl zu erwarten.

Weiters starteten Ende 2022 die Arbeiten zur (letztlich letzten) Ausgabe unseres GÖD-Dienstrechts-Handbuchs, das wir dann 2023 allen Richter:innen, Staatsanwält:innen und Richteramtswärter:innen zur Verfügung stellen konnten. Flankiert wurde dies durch unsere online gegangene GÖD-Homepage „richter-staatsanwaelte.goed.at“.

2023/2024 wurde die Neuregelung der strafprozessualen Bestimmungen insbesondere betreffend die Beschlagnahme und Auswertung von Datenträgern (insbesondere von Handys) intensivst diskutiert. Mit der – nach großem Protest aus der Praxis – letztlich beschlossenen Regelung konnte zwar die staatsanwaltschaftliche Leitungsbefugnis im Ermittlungsverfahren gewahrt werden, geblieben sind aber für die Praxis überaus aufwändige

Regelungen im Vollzug, ohne, dass bis dato die Staatsanwaltschaften und die Gerichte das dafür erforderliche Personal erhalten hätten.

Ende 2023 haben wir – gemeinsam mit der RiV – dann auch noch eine Arbeitsgruppe zur Personalanforderungsrechnung (PAR) zwecks Unterstützung unserer Planstellenforderungen eingerichtet.

Der Jahresbeginn 2024 war dann von unseren Bemühungen um die (Wieder-) Einführung von Essensgutscheinen als freiwillige Sozialleistung des Ressorts auch für Richter:innen und Staatsanwält:innen, insbesondere der unteren Gehaltsstufen, geprägt. Dies ist letztlich aus budgetären, aber auch aus organisatorischen Gründen in der Abwicklung leider nicht gelungen.

Einen intensiven Teil unserer Arbeit bilden naturgemäß Planstellen- und Budgetforderungen:

Hier ist – gemeinsam mit unseren befreundeten Standesvertretungen und auch mit Unterstützung des BMJ – in den letzten Jahren doch einiges gelungen:

So sah das Budget für 2023 zusätzlich je 24 richterliche und staatsanwaltschaftliche Planstellen, 15 RiAA-Planstellen und 18 für juristische Mitarbeiter:innen vor. Das Budget für 2024 brachte 30 Richter:innenplanstellen, 4 StA-Planstellen, 25 RiAA-Planstellen und je 20 Planstellen für Verfahrensmanager:innen und juristische Mitarbeiter:innen. So ging es aber leider nicht weiter.

2024 wurden gemeinsam mit der RiV und der StA-Vereinigung (StAV) Forderungspapiere an die Koalitionsverhandler:innen und die künftige Bundesregierung ausgearbeitet. Dass dann mit den Ende 2024 beginnenden (ersten) Koalitionsverhandlungen und einem parallel geltenden Budgetprovisorium die Regierungsbildung doch lange dauerte und die aktuell schlechte

Budgetsituation mit allen negativen Auswirkungen über uns alle hereinbrechen würde, konnten wir damals nicht abschätzen. Den zusätzlichen Planstellenbedarf haben wir gegenüber den politischen Entscheidungsträger:innen, aber auch gegenüber den Medien intensiv kommuniziert. Auch dem BMJ ist die hohe Arbeitslast bekannt, und wird ein zusätzlicher Planstellenbedarf – wenn auch ohne zahlenmäßige Festlegung – dem Grunde nach anerkannt.

Auch in unseren Stellungnahmen zu neuen Gesetzesvorhaben weisen wir regelmäßig auf den zu erwartenden personellen Mehrbedarf hin. Denn eine Deregulierung im Sinne des oft propagierten schlanken Staates haben legislative Maßnahmen im Justizbereich eigentlich – bis dato zumindest – nicht gebracht. Hier bleibt auf eine zumindest gewisse Linderung durch das Projekt „Aufgabenkritik“ zu hoffen.

Zusammengefasst ist es schmerzlich, dass dringend zusätzliche Planstellen bis dato nicht geschaffen werden konnten. Zwar konnten in unseren Bereichen Planstellenkürzungen (auch für die nähere Zukunft) verhindert werden, wofür auch der Ressortspitze sehr zu danken ist. Zusätzliche Planstellen werden wir aber – trotz der schwierigen Budgetlage – auch anlässlich der nahenden Budgetverhandlungen in geeigneter Weise fordern.

Im Übrigen hat uns im zweiten Halbjahr 2024 ein Kommissionsbericht betreffend die Untersuchung allfälliger unsachlicher Einflussnahmen im staatsanwaltschaftlichen bzw justizministeriellen Bereich und die dazu mediale Berichterstattung bezüglich einer „Zwei-/Mehrklassenjustiz“ sehr beschäftigt. Das Jahr 2024 und 2025 stand in unserem Bereich aber auch im besonderen Fokus der Schaffung neuer gewerkschaftlicher Betriebsausschüsse (GBAs), und konnten im November

2025 zusätzliche GBAs geschaffen werden, nämlich beim BMJ, bei der StA Graz, StA Wien und der WKStA, sowie beim LG Korneuburg und allen sprengelzugehörigen Bezirksgerichten und auch für den Bereich aller Wiener Bezirksgerichte. Allen, die dieses sehr aufwändige Projekt unterstützt haben, sei es bei der Organisation der Wahl oder insbesondere als Mitglieder dieser GBAs, sei ausdrücklich gedankt. Bei der bestehenden Arbeitsbelastung ist das wahrlich keine Selbstverständlichkeit.

Ein weiterer Schwerpunkt unserer Tätigkeit betraf naturgemäß auch gehaltsrechtliche Fragen:

Hier ist im RiAA- und Rp-Bereich, wie bereits ausgeführt, vieles gelungen.

Darüber hinaus haben wir aber auch intensiv unsere Gehaltsforderungen nach einer Anhebung der bezirks- und landesgerichtlichen Ansätze auf das erstinstanzlich-staatsanwaltschaftliche Niveau verfolgt. Im StA-Bereich sind wir für gehaltsrechtliche Attraktivierungen im gruppenleitenden Bereich eingetreten und im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Bundes (BVwG, BFG) für eine Anhebung auf das Schema der Prokuraturanwäl:innen der Finanzprokuratur, das dem OLG-Niveau entsprechen würde. Auch dazu haben wir zahlreiche Gespräche mit politischen Entscheidungsträger:innen geführt. Letztlich hat uns die Politik aber – wieder einmal – „im Kreis“ geschickt, wie im Übrigen auch betreffend die von uns geforderte Anpassung der – wohlge-merkt seit 1999 unveränderten – Aufwandsentschädigung.

Trotz der aktuell schmerzlichen Einschnitte sind besonders auch die seitens der GÖD-Zentrale für uns geführten Gehaltsverhandlungen zu erwähnen, die in den letzten Jahren kaufkraftsichernde und höchst respektable Ergebnisse gebracht haben: so etwa

die Gehaltsverhandlungen für 2023 mit + 7,15% bis + 9,41% oder aber besonders der Gehaltsabschluss für 2024 mit + 9,15% bis + 9,71%. Die Gehaltsverhandlungen für 2025/2026 konnten dann erst in allerletzter Minute kurz vor Beginn einer GÖD-Großdemonstration in Wien mit +3,5% für 2025 abgeschlossen werden, bevor aufgrund der schlechten Budgetlage ein neuer Gehaltsabschluss verhandelt werden musste, der für alle Bereiche +3,3% ab Juli 2026 sicherstellen konnte, aber mit den dann folgenden Fixbeträgen gerade in unseren Bereichen auch wie erwähnt schmerzliche Einschnitte bringt.

Erfreulich ist aber, dass zum Thema des steuerlich begünstigten Überstundenanteils unserer Gehälter noch knapp vor dem Jahreswechsel mit Unterstützung insbesondere der Justizministerin, aber auch der GÖD-Zentrale eine legistische Lösung gefunden werden konnte.

Gerade aktuell ist das Projekt „unabhängige Bundesstaatsanwaltschaft“ in einer heißen Phase angelangt. Hier bringen wir Lösungsansätze ein, die sowohl die Justiz aber auch die Politik vom Vorwurf der „Anscheinsproblematik“, also des Verdachts unsachlicher Einflussnahme, dauerhaft befreien sollen. Eine Verschlechterung des funktionierenden status quo lehnen wir aber ab. In diesem Fall wäre jedenfalls das aktuelle, auch funktionierende System zu belassen.

Die letzten Jahre haben wir aber auch österreichweit zahlreiche GÖD-Informationsveranstaltungen, wie etwa zum GÖD-Rechtsschutz, zum (finanziell traurigen Kapitel) des Pensionsrechts, aber auch zum Steuerrecht, wie auch Schulungskurse für unsere Funktionär:innen durchgeführt. Auch mit gewerkschaftlichem Rechtsschutz konnten viele Kolleg:innen unterstützt werden.

Kurzum: es waren äußerst arbeitsintensive Jahre. Unsere gemeinschaftlichen Bemühungen haben sich aber gelohnt und wurden seitens unserer Kolleg:innen auch anerkannt:

So konnten wir in den letzten fünf Jahren insgesamt 1.000 Neuzugänge zu unserer (nicht fraktionierten) GÖD-Bundesvertretung verzeichnen. Um Pensionsabgänge und zum Glück insgesamt doch seltene Austritte bereinigt konnten wir den Mitgliederstand auf nunmehr über 2.000 und damit um die Hälfte steigern!

Ein großer Erfolg, der einerseits Bestätigung unserer Bemühungen, gleichzeitig aber auch Auftrag für die Zukunft ist! Ganz herzlichen Dank an alle unsere GÖD-Funktionär:innen, aber auch an die Kolleg:innen der GÖD-Zentrale, die diesen gemeinschaftlichen Erfolg ermöglicht haben! Bedanken möchte ich mich aber auch bei allen Funktionär:innen unserer befreundeten und verbundenen Landesvertretungen, nämlich der RiV und der StAV und damit stellvertretend bei *Gernot Kanduth* und *Elena Haslinger* für die – auch in den letzten fünf Jahren – exzellente Zusammenarbeit.

Dank gilt aber auch dem BMJ und den Leiter:innen der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienstbehörden sowie Dienststellen für die meines Erachtens stets wertschätzende Auseinandersetzung mit unseren Anliegen. Dass wir nicht immer einer Meinung sind, liegt in der Natur der Sache, und nicht selten führen auch unterschiedliche Standpunkte zu letztlich ausgewogenen Lösungen.

Und damit bin ich beim Ausblick für die kommenden Jahre, die wohl ebenso intensiv werden:

Das hier drängendste Probleme ist die unzureichende Personalausstattung im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich und das dafür notwendige Budget. Auch auf eine

zeitnahe Nachbesetzung aller offenen richterlichen Planstellen beim BFG werden wir weiter drängen. Weiters verfolgen werden wir auch die oben ausgeführten Gehaltsforderungen, die durch die Größe der drohenden Pensionslücken noch zusätzlich an Bedeutung gewinnen. Damit eng verbunden ist auch das Erfordernis nach Sicherung angemessener Ruhestandsbezüge, dies auch aus Rekrutierungsgesichtspunkten. Daran schließt die Forderung nach einer Abfertigung auch für (bald vollständig ins APG integrierte) Richter:innen und Staatsanwält:innen und etwa die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Sabbaticals und der Herabsetzung der Auslastung aus beliebigem Grund bei

gleichzeitiger Ersatzplanstellenlösung an.

Eine große Herausforderung stellt im Zusammenhang mit neuen Gesetzesvorhaben aber auch die immer größere Regelungsdichte und Komplexität und der damit verbundene personalintensivere Vollzug dar. Wenn man schon Sparpakete schnürt, dann sollte auch bei den Aufgaben gespart werden. Weniger wäre hier mehr.

Auch die zunehmende Digitalisierung wird (weiter) große Herausforderungen, hoffentlich aber auch Chancen bringen. Wie wird „künstliche Intelligenz“ in der Justiz Einzug halten? Wie werden Entscheidungsorgane, die über den elektronischen Akt praktisch ständig „online“ sind, künftig den be-

ruflichen und privaten Bereich – ohne diese in zeitlicher Hinsicht völlig verschwimmen zu lassen – abgrenzen? Wie geht die Justiz mit Desinformation in „sozialen“ Medien um, und wie können persönlich angegriffene Entscheidungsorgane wirksam vor diesen Auswirkungen geschützt werden? Für all diese und weitere Herausforderungen müssen künftig gute Lösungen für unsere Kolleg:innen gesucht und (hoffentlich) auch gefunden werden. Dafür wird sich die GÖD-Bundesvertretung der Richter:innen, der Staatsanwält:innen und der Richteramtswärter:innen auch in den kommenden fünf Jahren mit aller Kraft einsetzen! Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit!

## Personalialia

### ERNENNUNGEN

Ernannt wurden auf die Planstelle einer/eines

#### **VIZEPRÄSIDENTEN DES LG**

RidLG Mag. Reinhard Stöckler (LG St. Pölten)

#### **RICHTERIN DES LG**

RiAA Mag.<sup>a</sup> Helena Grissenberger (LG Linz)  
RidBG Mag.<sup>a</sup> Kristina Hafner (LGZ Wien)

#### **RICHTERIN/RICHTERS DES BG**

RidLG Mag.<sup>a</sup> Isabella Fink (BG Salzburg, BG Seekirchen am Wallersee)  
Dr.<sup>in</sup> Valentina Huter (BG Reutte)  
RiAA Dr. Simon Jetzinger (BG Wiener Neustadt)  
RiAA Mag.<sup>a</sup> Doris Pritzl (BG Baden)  
RidLG Mag.<sup>a</sup> Stefanie Weigl (BG Ried im Innkreis)

### **SPRENGELRICHTERIN**

RiAA Mag.<sup>a</sup> Franziska Froschauer, BSc (OLG-Sprengel Wien)  
RiAA Mag.<sup>a</sup> Anna Vetter (OLG-Sprengel Wien)

#### **RICHTERAMTSANWÄRTERIN/ RICHTERAMTSANWÄRTERS**

Mag.<sup>a</sup> Laura Baumgartner (OLG-Sprengel Linz)  
Mag. Markus Daucher (OLG-Sprengel Linz)  
Mag.<sup>a</sup> Barbara Esterbauer (OLG-Sprengel Graz)  
Mag.<sup>a</sup> Kathrin Heidlmayer (OLG-Sprengel Linz)  
Mag. Konstantin Wölhart (OLG-Sprengel Graz)  
Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Zutz (OLG-Sprengel Linz)

#### **SPRENGELSTAATSANWÄLTIN/ SPRENGELSTAATSANWALTS**

RiAA Mag.<sup>a</sup> Anna Sekljic (OStA-Sprengel Wien)  
RiAA Mag. Lukas Wunsch (OStA-Sprengel Wien)

### DEN NAMEN GEÄNDERT HABEN

RidLG Mag.<sup>a</sup> Lisa Rendl (bisher Kuschinsky)  
RidLGZ Mag.<sup>a</sup> Lydia Schiel-Paulin (bisher Cadek-Paulin)

### RUHESTAND

RidBG Mag.<sup>a</sup> Astrid Aigner (BG Innere Stadt Wien)  
RidBG Dr.<sup>in</sup> Monika Kinzel (BG Innere Stadt Wien)

### BESONDERE EHRUNG

RidLG Klagenfurt i.R. Hon.-Prof. Mag. Dr. Janko Ferk wurde zum Ehrenmitglied des PEN-Clubs Austria ernannt.

Janko Ferk (geboren 1958), Autor, Honorarprofessor der Universität Klagenfurt und Rechtswissenschaftler, ist damit Ehrenmitglied in der ältesten Schriftstellervereinigung des Landes.

# Neues aus dem Bundesgesetzblatt

AUTORIN: Mag.<sup>a</sup> Annabelle Nägele, juristische Mitarbeiterin am Bundesverwaltungsgericht.

## NETZ- UND INFORMATIONSSYSTEMSICHERHEITSGESETZ 2026

Mit BGBl I 2025/94 vom 23.12.2025 wurde das Netz- und Informationssystem-sicherheitsgesetz 2026 (NISG 2026) erlassen. Mit dem NISG 2026 wird das nationale Koordinierungszentrum für Cybersicherheit gemäß der Verordnung (EU) 2021/887 errichtet und die NIS-2-Richtlinie umgesetzt.

Hintergrund dieses Gesetzes ist die heutige Bedeutung von Netz- und Informationssystemen für die Gesellschaft sowie Wirtschaft und die damit einhergehende wachsende Cyberbedrohungslage. Es werden mit dem NISG 2026 daher Maßnahmen festgelegt, mit denen ein hohes Cybersicherheitsniveau von Netz- und Informationssystemen, insbesondere von wesentlichen und wichtigen Einrichtungen gewisser in § 2 Z 1 bis 18 genannter Sektoren (wie etwa Energie, Verkehr, Bankwesen, Gesundheitswesen, öffentliche Verwaltung oder Post- und Kurierdienste) erreicht werden soll.

Zuständige Behörde ist gemäß § 3a das Bundesamt für Cybersicherheit (**Cybersicherheitsbehörde**). Die von der Cybersicherheitsbehörde wahrzunehmenden Aufgaben sind in § 4 Abs 1 Z 1 bis 15 geregelt. Wie sich aus den Erläuterungen ergibt,

handelt es sich dabei um strategische und operative Aufgaben, die sich aus der Umsetzung der NIS-2-Richtlinie ergeben und um solche Aufgaben, die sich aus der bisherigen Umsetzung der NIS-1-Richtlinie etabliert haben. Dazu zählt etwa die Erstellung, Analyse und Weitergabe von zur Gewährleistung der Sicherheit von Netz- und Informationssystemen relevanten Informationen zur Vorbeugung von Cybersicherheitsvorfällen.

Die Cybersicherheitsbehörde arbeitet gemäß § 20 Abs 1 und 2 auf nationaler Ebene etwa mit **Computer-Notfallteams (CSIRTs)**, die gemäß § 8 Abs 1 multiple Aufgaben wahrnehmen, um die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen zu gewährleisten, **der Kriminalpolizei, den Staatsanwaltschaften oder den Gerichten** zusammen. Gemäß § 20 Abs 3 sind die Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte ermächtigt, der Cybersicherheitsbehörde nach Maßgabe des § 76 Abs 4 StPO ermittelte personenbezogene Daten zu übermitteln, soweit eine Weiterverarbeitung dieser Daten durch die Cybersicherheitsbehörde für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und Pflichten erforderlich ist. Gemäß § 21 Abs 1 arbeitet

die Cybersicherheitsbehörde bei der Bearbeitung und der Anordnung von Abwehr- und Abhilfemaßnahmen von Cybersicherheitsvorfällen, die zur Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gemäß Art 4 Z 12 DSGVO und § 36 Abs 2 Z 1 DSG führen, auch mit der **Datenschutzbehörde** zusammen.

Das NISG 2026 sieht auch **Strafbestimmungen** vor. Zuständig für die Verhängung von Verwaltungsstrafen gemäß § 45 sind gemäß § 44 Abs 1 die Bezirksverwaltungsbehörden, wobei die Cybersicherheitsbehörde der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde den Verdacht einer Verwaltungsübertretung gemäß § 45 Abs 1 oder 4 anzuzeigen hat.

Gegen Bescheide der Cybersicherheitsbehörde und wegen Verletzung ihrer Entscheidungspflicht kann gemäß § 41 Abs 1 **Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht** erhoben werden. Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden und wegen Verletzung ihrer Entscheidungspflicht in Verwaltungssachen kann gemäß § 41 Abs 2 **Beschwerde an die Landesverwaltungsgerichte** erhoben werden.

## Aktuelle Entscheidungen in Rechtssätzen des Evidenzbüros des Obersten Gerichtshofs

Bearbeitet von VizePräs des OGH i.R. Prof. Dr. Anton Spenling (Zivilsachen) und SenPräs des OGH i.R. Prof. Dr. Michael Danek (Strafsachen), Stand: 28.2.2026

### ZIVILSACHEN

#### EÜ41: §§ 42 Abs 2a und Abs 3 Z 1, 42b Abs 1 UrhG

In richtlinienkonformer Auslegung von § 42 Abs 4 iVm Abs 1 und § 42b Abs 1 und Abs 3 Z 1 UrhG ist davon auszugehen, dass derjenige, der als Erster Kunden im Inland gewerbsmäßig Speicherplatz in einer Cloud in im Inland oder Ausland gelegenen Rechenzentren zur Verfügung stellt, dafür eine Speichermedienvergütung zu leisten hat – soweit nicht nach den Umständen

erwartet werden kann, dass den Urhebern durch das Abspeichern in der Cloud nur ein geringfügiger Nachteil entsteht (§ 42b Abs 2a UrhG).

Beisatz: Hier: Kein nur geringfügiger Nachteil, daher Pflicht zur Leistung einer Speichermedienvergütung. (T1)

**16.12.2025, 4 Ob 15/25x (RS0142725)**

#### EÜ42: § 42 Abs 1 und Abs 4 UrhG

Die freie Werknutzung nach § 42 Abs 4 iVm Abs 1 UrhG – also die Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht der Urheber (Art 2

lit a InfoRL) für einzelne von natürlichen Personen zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare gewerbliche Zwecke hergestellte Vervielfältigungsstücke – umfasst auch das Abspeichern urheberrechtlich geschützter Inhalte in einer Cloud.

**16.12.2025, 4 Ob 15/25x (RS0142726)**

#### EÜ43: §§ 1 und 2 NWG

Ein Antrag nach dem NWG ist nicht allein deswegen rechtsmissbräuchlich, weil der Kauf der Liegenschaft im Bewusstsein

geschah, dass kein Anschluss an das öffentliche Wegenetz besteht.

Beisatz: Es begründet für sich genommen auch keine Rechtsmissbräuchlichkeit, dass ein Grundstück, das zwar einen Anspruch auf einen Notweg hat, aber einen solchen noch nicht bewilligt erhalten hat, in einem Zwangsversteigerungsverfahren zu einem geringeren Wert erworben wurde als ein solches mit einer gesicherten Zufahrt. (T1)  
Beisatz: Ebensowenig kann aus einer behaupteten (möglichen) Wertsteigerung einer Liegenschaft per se eine Rechtsmissbräuchlichkeit des Begehrens auf Einräumung eines Notwegs abgeleitet werden (insbesondere wenn der Antragsteller zur Eigennutzung bauen und nicht veräußern möchte). (T2)

**29.9.2025, 4 Ob 207/24f (RS0142727)**

**EÜ44: §§ 611 Abs 2 Z 1 und Abs 2 Z 3, 581 ZPO**

Liegt eine gültige Schiedsvereinbarung vor, die aber den Streitgegenstand nicht erfasst, ist eine solche Konstellation sowohl nach Z 1 Fall 1 als auch nach Z 3 anfechtbar.

**30.1.2026, 18 OCg 3/25b (RS0142730)**

**EÜ45: § 581 ZPO**

Schiedsvereinbarungen können fakultativ sein. In diesem Fall vereinbaren die Parteien ein einseitiges oder auch beiderseitiges Wahlrecht zwischen staatlicher Gerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit. Ob ein solches Wahlrecht besteht, ist durch Auslegung zu klären.

**30.1.2026, 18 OCg 3/25b (RS0142731)**

**EÜ46: § 581 ZPO**

Bei einander widersprechenden ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarungen in AGB und Willenserklärungen der Vertragsteile kommt keine Schiedsvereinbarung zustande.

**30.1.2026, 18 OCg 3/25b (RS0142732)**

**EÜ47: § 587 Abs 4 ZPO**

Bei den nach § 587 Abs 4 ZPO erforderlichen Angaben ist kein strenger Maßstab anzusetzen. Es ist jedenfalls notwendig, dass das Begehren für den Gegner so weit umschrieben wird, dass er erkennen kann, was von ihm verlangt wird.

**30.1.2026, 18 ONc 4/25w (RS0142733)**

**EÜ48: Art 267 AEUV Lissabon, Art 4 und Art 23 RL 2014/17/U - Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge; § 24 HIKrG**

Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften werden gemäß Art 267 AEUV

folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Ist Art 4 Z 28 der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr 1093/2010 dahin auszulegen, dass ein Fremdwährungskredit auch dann vorliegt, wenn zwei Verbraucher gemeinsam einen Kredit aufnehmen, von denen der eine, nicht aber der andere die Voraussetzungen der lit a oder der lit b dieser Vorschrift erfüllt?

2. Ist Art 23 der Richtlinie 2014/17/EU dahin auszulegen, dass bei gemeinsamer Aufnahme eines Kredits durch zwei Verbraucher, von denen der eine, nicht aber der andere die Voraussetzungen der lit a oder der lit b von Art 4 Z 28 der Richtlinie erfüllt, derjenige Verbraucher, bei dem die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, die Umstellung des Kredits auf eine alternative Währung allein verlangen kann?

Falls die Frage 2. verneint wird:

3. Ist Art 23 der Richtlinie 2014/17/EU dahin auszulegen, dass bei gemeinsamer Aufnahme eines Kredits durch zwei Verbraucher, von denen der eine, nicht aber der andere die Voraussetzungen der lit a oder der lit b von Art 4 Z 28 der Richtlinie erfüllt, derjenige Verbraucher, bei dem die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, die Umstellung des Kredits auf eine alternative Währung mit Zustimmung des anderen Verbrauchers oder gemeinsam mit ihm verlangen kann?

**26.5.2025, 8 Ob 27/25s (RS0142734)**

**EÜ49: § 13 Abs 3 ECG, Art 7 Z 2 EuGVVO**

Die Verletzung des gesetzlichen Auskunftsrechts nach § 13 Abs 3 ECG (vormals § 18 Abs 4 ECG idF BGBl I 2001/152) durch den Vermittlungsdiensteanbieter stellt eine unerlaubte Handlung iSd Art 7 Z 2 EuGVVO dar. Liegt deren schädigende Auswirkung darin, dass dem Antragsteller ein (weiterer) Schaden erwachse, weil er deshalb nicht gegen die kreditschädigende und beleidigende Äußerung des Nutzers vorgehen könne, verwirklicht sich dieser am Mittelpunkt der Interessen des Antragstellers.

**18.12.2025, 6 Ob 206/24y (RS0142741)**

**EÜ50: § 292 Abs 1 ASVG**

Die Ausgleichszulage kann einem Familienangehörigen, der seinen rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt im Inland

hat, weil ihm im Sinn des Art 2 Z 2 lit d Unionsbürger-RL von einem Wanderarbeitnehmer (Art 7 Abs 1 lit a Unionsbürger-RL) Unterhalt gewährt wird, nicht mit der Begründung verwehrt werden, der Familienangehörige würde aufgrund der Ausgleichszulage keinen Unterhalt mehr vom Wanderarbeitnehmer erhalten, weil dies die dem Wanderarbeitnehmer zuerkannte Gleichbehandlung beeinträchtigen würde.

**18.11.2025, 10 ObS 83/25s (RS0142742)**

**EÜ51: § 528 Abs 2 Z 5 ZPO**

Der Rechtsmittelausschluss des § 528 Abs 2 Z 5 ZPO umfasst auch Dolmetschgebühren.

**23.10.2025, 2 Ob 174/25i (RS0142743)**

**EÜ52: §§ 155, 235 Abs 5 ZPO; §§ 1 Abs 2 Z 2, 15 Abs 1 SpaltG**

Die partielle Gesamtrechtsnachfolge infolge einer Abspaltung zur Aufnahme oder Neugründung während eines anhängigen Verfahrens führt zwar grundsätzlich zu einem gesetzlichen Parteieintritt der - nach dem Spaltungsplan dazu berufenen - übernehmenden Gesellschaft als Gesamtrechtsnachfolger. Der Kläger kann das Verfahren aber wahlweise auch gegen die übertragende und die übernehmende Gesellschaft fortsetzen.

**15.12.2025, 17 Ob 15/25t (RS0142748)**

**EÜ53: § 181a AußStrG 2005**

Bei einem Ipso-iure-Erwerb der Erben ist im österreichischen Verlassenschaftsverfahren ein deklarativer Beschluss über das Erbrecht zu treffen.

**14.12.2021, 2 Ob 150/21d (RS0142749)**

**EÜ54: § 181a AußStrG 2005**

§ 181a AußStrG kann bei Anwendung fremden Erbrechts dazu führen, dass das österreichische Gericht eine Verbücherrungsanordnung erlässt.

**16.3.2022, 2 Ob 214/21s (RS0142750)**

**EÜ55: §§ 1, 2 InvPrG; §§ 1, 2 UGB**

Der Gesetzgeber des InvPrG wollte an den Unternehmensbegriff des UGB anknüpfen. Demnach sollen nach dem InvPrG Personen ohne Unternehmen nicht gefördert werden.

**9.12.2025, 10 Ob 60/25h (RS0142751)**

**EÜ56: § 12 WettbG**

Die Gründe für die Erlassung eines Hausdurchsuchungsbefehls sind ex ante zu beurteilen.

**26.1.2026, 16 Ok 9/25x (RS0142752)**

**EÜ57: Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG;  
§ 62a Abs 5 und Abs 6 VerFGG;  
§ 80a Abs 1 AußStrG 2005;  
§ 528b Abs 2 ZPO**

Wenn eine Partei aus Anlass eines rechtzeitigen und zulässigen Rechtsmittels eine Gesetzesbeschwerde erhebt und das Rechtsmittelgericht durch eine entsprechende Mitteilung des Verfassungsgerichtshofs Kenntnis davon hat, hat dieses das Rechtsmittelverfahren - funktionell als Erstgericht - zu unterbrechen.

Beisatz: Eine allenfalls normaufhebende Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs soll im gerichtlichen Ausgangsverfahren nach Tunlichkeit Berücksichtigung finden. (T1)

Beisatz: Von der Innehaltungsverpflichtung ausgenommen sind gemäß § 62a Abs 6 VfGG nur solche Handlungen oder Anordnungen und Entscheidungen, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub dulden; sowie nach § 528b Abs 2 Satz 3 ZPO solche, die (ungeachtet der Antragstellung) vorgenommen oder getroffen werden und die vorläufige Verbindlichkeit, Rechtsgestaltungswirkung oder Vollstreckbarkeit einer Entscheidung betreffen. (T2)

Beisatz: Ein Verstoß gegen die Innehaltungsverpflichtung des § 62a Abs 6 VfGG begründet weder eine Nichtigkeit noch einen Verfahrensmangel, wenn eine (allenfalls) normaufhebende Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs im gerichtlichen Verfahren vor dessen rechtskräftigem Abschluss noch (vom Obersten Gerichtshof) berücksichtigt werden kann. (T3)

Beisatz: Sofern eine Obsorgeentscheidung getroffen und dem Beschluss nach § 44 AußStrG die vorläufige Verbindlichkeit und Vollstreckbarkeit zuerkannt wird, besteht keine Grundlage oder Notwendigkeit wegen einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls von der Innehaltung nach § 62a Abs 6 VfGG abzusehen. (T4)

Beisatz: Hier: Unterbrechung des beim Obersten Gerichtshof anhängigen Verfahrens bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs über den Parteienantrag auf Normenkontrolle. (T5)

**17.7.2025, 9 Ob 68/25b (RS0142753)**

**EÜ58: § 149 Abs 1 IO**

Anders als im Fall eines Pfandrechts an einer Liegenschaft oder an Fahrnissen gibt es bei der Zession von laufenden Mietzinsforderungen keine „Sache“ iSd § 149 Abs 1 IO, mit deren Wert das Absonderungsrecht

begrenzt sein könnte. Insoweit hat es deshalb bei der Grundregel des § 149 Abs 1 Satz 1 IO zu bleiben, dass die Pfandrechte der Beklagten an den Mietzinsen durch den (erfüllten) Zahlungsplan nicht berührt wurden.

**27.1.2026, 3 Ob 214/25d (RS0142754)**

**EÜ59: § 149 Abs 1 IO**

Im Fall des parallelen Bestehens von zwei Absonderungsrechten (hier: in Form einer Höchstbetragshypothek und einer Mietzinsabtretung) hat der Absonderungsrechte auch nach Eingang von Mietzinsen Anspruch auf den vollen Verkehrswert der Liegenschaft zum Stichtag der Bestätigung des Zahlungsplans.

**27.1.2026, 3 Ob 214/25d (RS0142755)**

**EÜ60: §§ 624, 626 ZPO**

Das Vorliegen von „im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalten“ ist eine besondere Prozessvoraussetzung der Verbandsklage auf Abhilfe. Daher sind die den klagsgegenständlichen Rechtsverhältnissen zugrundeliegenden, gemeinsamen Sachverhaltselemente schon in der Klage darzulegen. Ob die Sachverhalte „im Wesentlichen gleichartig“ sind, ist im Vorprüfungsverfahren eine vom Gericht auf Basis der Klagsangaben zu beurteilende Rechtsfrage.

Beisatz: Hier: Klagsvortrag, wonach in den zu verschiedenen Zwecken und über verschiedene Kreditsummen abgeschlossenen Kreditverträgen sämtlicher Verbraucher eine Klausel mit Bearbeitungsgebühr in jeweils unterschiedlicher Höhe enthalten ist, ist unzureichend. (T1)

**27.1.2026, 9 Ob 111/25a (RS0142756)**

**EÜ61: §§ 624, 626 ZPO**

Die Zurückweisung einer Verbandsklage auf Abhilfe wegen des Fehlens von besonderen Prozessvoraussetzungen kann bereits vor Streitanhängigkeit erfolgen.

Beisatz: Voraussetzung der „im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalte“. (T1)

**27.1.2026, 9 Ob 111/25a (RS0142757)**

**EÜ62: Art 6 Abs 1 lit b DSGVO**

Damit eine Verarbeitung personenbezogener Daten als für die Erfüllung eines Vertrags erforderlich iSd Art 6 Abs 1 UAbs 1 lit b DSGVO angesehen werden kann, muss sie objektiv unerlässlich sein, um einen Zweck zu verwirklichen, der notwendiger Bestandteil der für die betroffene Person bestimmten Vertragsleistung ist. Der Verantwortliche muss somit nachweisen können, inwiefern der Hauptgegenstand des

Vertrags ohne die betreffende Verarbeitung nicht erfüllt werden könnte.

Beisatz: So der EuGH C-252/21, Meta Platforms ua gegen Bundeskartellamt, Rz 98. (T1)

Beisatz: Hier: Personalisierung von Werbung durch die Anbieterin eines werbefinanzierten sozialen Netzwerks (Punkt 6 des Klagebegehrens). (T2)

**26.11.2025, 6 Ob 189/24y (RS0142760)**

**EÜ63: Art 15 Abs 1 DSGVO**

Die betroffene Person hat das Recht, Auskunft über alle personenbezogenen Daten und die zugehörigen Informationen zu fordern, solange nicht ein in der DSGVO vorgesehener Ausschlussgrund vorliegt.

Beisatz: Hier: Auskunftsanspruch eines Nutzers gegen die Betreiberin eines sozialen Online-Netzwerks (Punkt 11 des Klagebegehrens). (T1)

**26.11.2025, 6 Ob 189/24y (RS0142761)**

**EÜ64: Art 15 Abs 1 DSGVO**

Es steht dem Auskunftsanspruch nach Art 15 DSGVO nicht entgegen, wenn der Betroffene damit einen anderen Zweck verfolgt als den im ersten Satz des 63. Erwägungsgrundes zur DSGVO angesprochenen, von der Verarbeitung Kenntnis zu nehmen und deren Rechtmäßigkeit zu überprüfen.

Beisatz: So der EuGH C-307/22, FT gegen DW, Rz 43; so auch bereits 6 Ob 233/23t. (T1)

Beisatz: Hier: Auskunftsanspruch eines Nutzers gegen die Betreiberin eines sozialen Online-Netzwerks (Punkt 11 des Klagebegehrens). (T2)

**26.11.2025, 6 Ob 189/24y (RS0142762)**

**EÜ65: Art 9 Abs 1 und  
Abs 2 lit e DSGVO**

Die Ausnahmen vom Grundsatz des Verbots der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten sind eng auszulegen.

Beisatz: So der EuGH C-252/21, Meta Platforms ua gegen Bundeskartellamt, Rz 76. (T1)

Beisatz: Art 9 Abs 2 lit e DSGVO (Punkt 8 des Klagebegehrens). (T2)

**26.11.2025, 6 Ob 189/24y (RS0142763)**

**EÜ66: Art 9 Abs 1 DSGVO**

Maßgeblich für die Anwendung von Art 9 Abs 1 DSGVO ist im Fall einer Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Betreiber eines sozialen Online-Netzwerks, ob diese Daten die Offenlegung von Informationen ermöglichen, die unter eine

der in dieser Bestimmung genannten Kategorien fallen.

Beisatz: So der EuGH C-252/21, Meta Platforms ua gegen Bundeskartellamt, Rz 68; C 446/21, Maximilian Schrems gegen Meta Platforms Ireland, Rz 72. (T1)

Beisatz: Punkt 8 des Klagebegehrens. (T2)  
**26.11.2025, 6 Ob 189/24y (RS0142764)**

**EÜ67: Art 4 Z 7 DSGVO**

Den durch die Einbindung eines sozialen Plugins der Anbieterin eines sozialen Netzwerks in die Webseite eines dritten Webseiten-Betreibers ausgelösten Vorgang des Zuflusses personenbezogener Daten der Besucher der Dritt-Webseite an die der Anbieterin eines sozialen Netzwerks qualifiziert der EuGH als Verarbeitung personenbezogener Daten, konkret des Erhebens und der Weitergabe personenbezogener Daten, für die die Anbieterin des sozialen Plugins und die Webseiten-Anbieterin gemeinsam über Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheiden.

Beisatz: So der EuGH C-40/17, Fashion ID, Rz 76, 8. (T1)

Beisatz: Punkt 8 des Klagebegehrens. (T2)  
**26.11.2025, 6 Ob 189/24y (RS0142765)**

**EÜ68: § 127 Abs 3 AußStrG 2005**

Die Rechtsmittellegitimation naher Angehöriger nach § 127 Abs 3 AußStrG beschränkt sich im Wesentlichen auf das Vorbringen, die Auswahl des gerichtlichen Erwachsenenvertreters sei nicht im Einklang mit § 274 ABGB erfolgt; dass überhaupt ein Erwachsenenvertreter bestellt oder mit welchem Wirkungsbereich dieser betraut wurde, kann von Angehörigen nicht (erfolgreich) angefochten werden.

**23.10.2025, 2 Ob 172/25w (RS0142766)**

**EÜ69: §§ 161, 177 AußStrG 2005**

Eine Teileinantwortung ist unzulässig, was auch eine Teilrechtskraft des Einantwortungsbeschlusses ausschließt. Hingegen kann die Abweisung einzelner Erbantrittserklärungen in Teilrechtskraft erwachsen.

**18.11.2025, 2 Ob 137/25y (RS0142767)**

**EÜ70: Art 1 und Art 75 EuErbVO**

Die EuErbVO hat mit Wirkung vom 17.8.2015 die von ihrem Anwendungsbereich erfassten innerstaatlichen Vorschriften verdrängt und ist auch im Verhältnis zu Drittstaaten anzuwenden.

Beisatz: Nach Art 75 Abs 1 EuErbVO bleiben aber internationale Abkommen mit Drittstaaten unberührt, die von der EuErbVO geregelte Bereiche betreffen. (T1)

Beisatz: Hier: Zur weiteren Anwendung des Vertrags über den wechselseitigen rechtlichen Verkehr vom 16.12.1954 im Verhältnis zu den Nachfolgestaaten Jugoslawiens, die nicht zugleich Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind. (T2)

Beisatz: Hier: Serbien (T3)  
**18.11.2025, 2 Ob 137/25y (RS0142768)**

**EÜ71: Art 267 AEUV Lissabon, Art 9 lit a EWG-RL 85/374/ EWG - Produkthaftungsrichtlinie 385L0374**

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird gemäß Art 267 AEUV folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ist der Verdienstentgang, den eine Frau durch eine von ihr nicht gewollte, aber aufgrund eines Produktfehlers der ihr eingesetzten Verhütungsspirale eingetretene Schwangerschaft erleidet, ein durch Körperverletzung verursachter Schaden im Sinn von Art 9 lit a der Richtlinie 85/374/ EWG des Rates vom 25.7.1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte?

**18.11.2025, 2 Ob 77/25z (RS0142769)**

**EÜ72: §§ 468, 513 ZPO**

Hat das Berufungsgericht ohne Ergänzung des Beweisverfahrens eine weitere Feststellung getroffen und bezieht sich die Rechtsrüge der Revision auch auf diese Feststellung, so ist der Revisionsgegner gehalten, das Treffen der Feststellung in der Revisionsbeantwortung als primären Mangel des Berufungsverfahrens zu rügen. Unterbleibt die Rüge, so ist die Feststellung dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen.

**18.11.2025, 2 Ob 77/25z (RS0142770)**

**STRAFSACHEN**

**E73: §§ 156, 157, 161 Abs 1 StGB**

Schädigt der Angeklagte Gläubiger des von ihm als faktischer Geschäftsführer geleiteten Unternehmens durch Handlungen iSd § 156 Abs 1 StGB, so verwirklicht er nicht das Tatbild des § 157 StGB, sondern jenes des § 156 (Abs 1 oder 2) StGB iVm § 161 Abs 1 StGB.

**7.1.2026, 13 Os 127/25p (RS0142723)**

**EÜ74: §§ 22 Abs 1, 28a Abs 1 FinStrG; § 1 Abs 1, 4 VbVG**

Den Bestimmungen des § 28a Abs 1 FinStrG folgend gilt § 22 Abs 1 FinStrG auch im Verfahren über die Verantwortlichkeit von Verbänden. Demzufolge sind

bei Ausspruch der Verantwortlichkeit für Finanzvergehen und für strafbare Handlungen anderer Art gesonderte Geldbußen zu verhängen.

**7.1.2026, 13 Os 131/25a (RS0142724)**

**EÜ75: § 289 StPO**

§ 289 StPO erteilt dem Rechtsmittelgericht die Befugnis, Verfügungen zum Schutz des Angeklagten vorzunehmen, ohne allerdings deren Ausübung oder Nichtausübung davon abhängig zu machen, dass es dafür ein Sachverhaltssubstrat feststellt.

Beisatz: Ebenso wenig ist dem Gesetz eine Begründungspflicht zu entnehmen, wenn § 289 StPO nicht angewendet wurde. (T1)

**16.12.2025, 11 Os 119/25x (RS0142728)**

**EÜ76: §§ 198 Abs 1, 199 StPO**

Im Anwendungsbereich der StPO besteht - wie der Gesetzestext (§§ 198 Abs 1, 199 StPO [„hat“]) und die Einordnung in den Katalog der Nichtigkeitsgründe (§ 281 Abs 1 Z 10a StPO) deutlich machen - bei Vorliegen der Voraussetzungen eine (Rechts-) Pflicht zur Diversion.

**16.12.2025, 11 Os 119/25x (RS0142729)**

**EÜ77: § 33 Abs 2 Z 1 StGB**

Der Erschwerungsgrund des § 33 Abs 2 Z 1 StGB knüpft bereits an den aufgrund der Minderjährigkeit des Opfers objektiv gesteigerten Unwert der strafbaren Handlung an und setzt keine Feststellungen zu einem auf die Minderjährigkeit des Opfers gerichteten Vorsatz des Täters voraus.

**19.11.2025, 15 Os 117/25g (RS0142736)**

**EÜ78: § 388 Abs 1 StPO**

Die vorläufige Einstellung des Strafverfahrens unter Bestimmung einer Probezeit kann erst dann erfolgen, wenn der Angeklagte den Beitrag zu den nach § 381 Abs 1 Z 1 bis 3 StPO zu ersetzenden Kosten tatsächlich bezahlt hat.

**17.12.2025, 15 Os 123/25i (RS0142737)**

**EÜ79: § 203 Abs 2 StPO**

Die Übernahme von Pflichten gemäß § 203 Abs 2 StPO setzt die ausdrückliche Zustimmung des Angeklagten voraus.

**17.12.2025, 15 Os 123/25i (RS0142738)**

**EÜ80: §§ 37 Abs 1, 8a Abs 5 MedienG**

Die Veröffentlichung einer kurzen Mitteilung über das eingeleitete Verfahren ist eine vorläufige Sicherungsmaßnahme, ihre Anordnung folglich (nur) solange zulässig, als das entsprechende Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

**17.12.2025, 15 Os 123/25i (RS0142739)**

**EÜ81: § 310 StGB**

Dass ein Journalist bereits Kenntnis von geheimzuhaltenden Informationen erlangt hat, nimmt diesen noch nicht den Geheimnischarakter und schließt ein Offenbaren derselben gegenüber weiteren Personen oder der Öffentlichkeit nicht aus.

9.12.2025, 14 Os 84/25x (RS0142744)

**EÜ82: § 63 DSG**

Die Absicht auf Schädigung des Geheimhaltungsanspruchs iSd § 63 DSG muss nicht das einzige Ziel des Täters sein.

Ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse besteht jedenfalls, wenn die betroffenen Daten nicht frei verfügbar sind und der Übermittlungsempfänger nicht bereits zulässigerweise Kenntnis von diesen hat. (T1)

9.12.2025, 14 Os 84/25x (RS0142745)

**EÜ83: § 302 StGB**

Die Tätigkeit eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses ist – als Teil der politischen Kontrolle – der Gesetzgebung zuzuordnen und mündet nicht in einen Hoheitsakt.

Beisatz: Die Vorlage von Akten und Unterlagen, wie auch die vorangehende Entscheidung über deren Klassifizierung und Umfang, dient der Unterstützung des Untersuchungsausschusses und stellt damit selbst ebenso wenig einen Akt der Hoheitsverwaltung dar. (T1)

9.12.2025, 14 Os 84/25x (RS0142746)

**EÜ84: § 310 StGB**

Kraft seines Amtes anvertraut wird einem Beamten ein Geheimnis, das ihm durch seine amtliche Stellung zur Kenntnis gelangt, zugänglich wird es ihm, wenn er sich durch Ausnützung seiner amtlichen Stellung (rechtmäßig oder rechtswidrig) von diesem Kenntnis verschafft.

9.12.2025, 14 Os 84/25x (RS0142747)

**EÜ85: §§ 115I Abs 1, 157 Abs 1 und Abs 2, 144 Abs 2 StPO**

Der Schutz des § 157 Abs 1 Z 4 und Abs 2 StPO und des § 144 Abs 2 StPO erfasst nur jene Informationen, in Ansehung derer der Journalist, Medieninhaber oder Mitarbeiter eines Medienunternehmens als Zeuge (berechtigt) die Aussage verweigern

dürfte. Der Schutz besteht somit dann nicht, wenn der Berufsgeheimnisträger selbst der Tat dringend verdächtig ist. In einem solchen Fall ist daher auch keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten iSd § 115 I Abs 1 dritter und vierter Satz StPO erforderlich.

7.1.2026, 13 Os 123/25z (RS0142758)

**EÜ86: §§ 115I Abs 1, 157 Abs 1 und Abs 2, 144 Abs 2 StPO**

Der Schutz des § 157 Abs 1 Z 4 und Abs 2 StPO und des § 144 Abs 2 StPO erfasst nur jene Informationen, in Ansehung derer der Journalist, Medieninhaber oder Mitarbeiter eines Medienunternehmens als Zeuge (berechtigt) die Aussage verweigern dürfte. Zielt eine gegen einen Angehörigen einer der genannten Berufsgruppen gerichtete Beschlagnahme von Datenträgern und Daten auf die Erhebung von Informationen, die nicht in den von § 157 Abs 1 Z 4 StPO umschriebenen Schutzbereich fallen, erfordert sie auch keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten iSd § 115 I Abs 1 dritter und vierter Satz StPO.

7.1.2026, 13 Os 123/25z (RS0142759)

## Entscheidungen

Bearbeitet von VizePräs des OGH i.R. Prof. Dr. Anton Spenling, Richter des OGH Dr. Richard Hargassner (Zivilsachen), SenPräs des OGH i.R. Prof. Dr. Michael Danek (Strafsachen) und SenPräs des OLG Wien i.R. Dr. Reinhard Hinger (Unionsrecht)

**ZIVILSACHEN**

8

**§§ 364, 364a ABGB:**

**Zur Auslegung des Begriffs „behördlich genehmigte Anlage“ iSd § 364a ABGB anhand einer nach dem Stmk Veranstaltungsgesetz, LGBl 1969/192, als Betriebsstätte für Veranstaltungen (Fußballspiele) bewilligten Sportanlage.**

OGH, 27.1.2026, 3 Ob 177/25p

(BG Graz-Ost, 258 C 430/24z;

LG für ZRS Graz, 5 R 96/25m)

Der beklagte Verein ist seit 2005 aufgrund eines Mietvertrags mit der Stadt \* Mieter von Grundstücken, auf denen er eine Sportanlage betreibt. Der Verein stieg vor einigen Jahren wieder in den Spielbetrieb des steirischen Fußballverbands ein.

Der Kläger erwarb 2020 Miteigentumsanteile an der Nachbarliegenschaft, mit denen Wohnungseigentum an der

Wohnung verbunden ist, die er seither bewohnt.

2007 erließ die Stadt \* als Bau- und Anlagenbehörde einen Bescheid, mit dem die Sportanlage gem § 21 des steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes, LGBl Nr 192/1969 idgF als Betriebsstätte für Veranstaltungen (Fußballspiele) bewilligt wurde. Nach den im Bescheid enthaltenen Auflagen ist die Abhaltung von Veranstaltungen im Freien auf die Zeiträume von 8.00-22.00 Uhr begrenzt. .... „In 1m Abstand von den einzelnen Strahlern der zur Aufstellung gelangenden Lautsprecher darf kein größerer Schallleistungspegel als 95 dB (A) gemessen werden.“

Der **Kläger** beehrte, den Beklagten schuldig zu erkennen, Lärmeinwirkungen durch lautes Schreien, Ausklopfen von Fußballschuhen, Nutzung der Lautsprecheranlage, laute Musik und lautes Trommeln sowie Beeinträchtigungen durch die

Blendwirkung der „neuen“ Scheinwerfer in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 10:00 Uhr zu unterlassen, soweit dadurch das nach den ortsüblichen Verhältnissen gewöhnliche Maß von 40 Dezibel überschritten und die ortsübliche Benützung seiner Wohnung wesentlich beeinträchtigt wird (1.), und Lärm, insbesondere durch die in Punkt 1. umschriebenen Störungshandlungen, „durch die mittlerweile auch die Nachtruhe der klagenden Partei gestört wird“, zu unterlassen (2.).

Der Bescheid über die Bewilligung der (Sport-)Betriebsstätte enthalte keine Vorgaben oder Einschränkungen zu Lärm- oder Lichtemissionen. Gegenüber dem Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides habe der Beklagte den Spielbetrieb exorbitant ausgeweitet (derzeit 16 Mannschaften, darunter zwei Kampfmannschaften). Dadurch sei der Lautsprechereinsatz enorm gesteigert worden. Der Beklagte verfüge über einen lautstarken Fanclub,

der Trommeln und vereinzelt auch Pyrotechnik einsetze. Eine Jugendakademie, die Nutzung der Anlage durch „Hobbykicker“ und eine Damenmannschaft sowie die konsenslose Errichtung eines Kunstrasenplatzes habe den Spielbetrieb abermals gesteigert. Der Lärm (Spitzen bis zu 80 Dezibel) habe ein für den Kläger unerträgliches Ausmaß erreicht. Zudem werde der Kläger seit kurzem auch durch den Einsatz einer konsenslos errichteten Scheinwerferanlage, die in seine Wohnung einstrahle, belastet.

Bei der Sportanlage handle es sich um keine behördlich genehmigte Anlage iSd § 364a ABGB. Der Kläger sei daher berechtigt, die betreffenden Immissionen nach § 364 Abs 2 ABGB zu untersagen.

Der **Beklagte** beantragte Klageabweisung. Es habe in den letzten Jahren keine exorbitante Erhöhung des Spielbetriebs gegeben. Die letzte substantielle Veränderung sei durch die von der Stadt \* als Bestandgeberin vorgenommene Errichtung eines Kunstrasenplatzes erfolgt, die zu einer nur geringfügigen Erhöhung des Spielbetriebs geführt habe. Die Spieler und externe Nutzer würden darauf hingewiesen werden, dass spätestens ab 21:00 Uhr Ruhe im Bereich der Kabinen sowie im Freien zu herrschen habe. Das Flutlicht werde zumeist vor 22:00 Uhr ausgeschaltet. Die Flutlichtanlage sei auf die neueste LED-Technologie umgerüstet und von der Herstellerfirma für den Einsatz im urbanen Bereich eingestellt worden. Dass mit dem Spielbetrieb eine gewisse Lärmemission verbunden sei, lasse sich nicht vermeiden. Bei behördlichen Überprüfungen seien keine Lärmbelästigungen oder Mängel festgestellt worden. Die Sportanlage gehe auf das Jahr 2019 zurück, sodass die davon ausgehenden Immissionen ortsüblich seien. Der Spielbetrieb bewirke auch keine wesentliche Beeinträchtigung des dinglichen Rechts des Klägers, der erst 2020 das Eigentumsrecht an seiner Wohnung erworben habe. Die Sportanlage sei eine behördlich genehmigte Anlage iSd § 364a ABGB.

Das **Erstgericht** wies das Klagebegehren ab. Bei der Sportanlage handle es sich um eine Anlage iSd § 364a ABGB, weil § 36 Abs 2 letzter Satz Stmk Veranstaltungsgesetz in der 2007 geltenden Fassung den Nachbarn im Verfahren zur Genehmigung einer Betriebsstätte Parteistellung gewährt habe, sofern mit Belästigungen, insb durch störenden Lärm, zu rechnen

war. Der Rechtsvorgänger des Klägers habe im Bewilligungsverfahren somit Parteistellung gehabt. § 36 leg cit habe die Interessen der Nachbarn in derselben oder zumindest in gleich wirksamer Weise wie im Verfahren nach der GewO berücksichtigt. Der Kläger sei daher nur zur Geltendmachung des Ersatzanspruchs nach § 364a ABGB und nicht zur Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs nach § 364 Abs 2 ABGB berechtigt. Ein zugezogener Nachbar müsse sich grundsätzlich mit den beim Erwerb seines Grundstücks vorgefundenen örtlichen Verhältnissen abfinden.

Das **Berufungsgericht** bestätigte dieses Urteil und schloss sich der Rechtsauffassung des Erstgerichts an.

Der **OGH** erachtete die vom Kläger dagegen erhobene Revision als berechtigt, hob die Urteile der Vorinstanzen auf und verwies die Sache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an das Erstgericht zurück.

**1.** Nach § 364 Abs 2 Satz 1 ABGB kann der Eigentümer eines Grundstücks den Nachbarn die von dessen Grund ausgehenden Einwirkungen etwa durch Abwässer, Rauch, Gase, Wärme, Geruch, Geräusch, Erschütterung und ähnliche insoweit untersagen, als sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstücks wesentlich beeinträchtigen. Wird jedoch die Beeinträchtigung durch eine Bergwerksanlage oder eine behördlich genehmigte Anlage auf dem nachbarlichen Grund in einer dieses Maß überschreitenden Weise verursacht, so ist der Grundbesitzer gemäß § 364a ABGB nur berechtigt, den Ersatz des zugefügten Schadens gerichtlich zu verlangen, auch wenn der Schaden durch Umstände verursacht wird, auf die bei der behördlichen Verhandlung keine Rücksicht genommen wurde.

Bei der Schaffung des § 364a ABGB entschied der Gesetzgeber im Interesse der Volkswirtschaft insoweit zu Gunsten des Anlagenbetreibers, als die Nachbarn die von einer den einschlägigen Verwaltungsvorschriften entsprechenden und daher behördlich bewilligten Anlage ausgehenden typischen Einwirkungen nicht unter Berufung auf § 364 Abs 2 ABGB untersagen lassen können, sondern auf einen Ausgleichsanspruch zur Abgeltung ihrer durch die Immissionen bewirkten

Vermögensnachteile verwiesen werden (3 Ob 103/25f mwN).

**2.** Nach der Rechtsprechung liegt eine behördlich bewilligte Anlage iSd § 364a ABGB nur dann vor, wenn die Genehmigung in einem Verfahren erfolgte, in dem die Berücksichtigung der Interessen der Nachbarn in derselben oder doch in gleich wirksamer Weise vorgesehen ist, wie im allgemeinen Verfahren zur Genehmigung von Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung. Nur unter dieser Voraussetzung ist es gerechtfertigt, dem Grundnachbarn das aufgrund seines Eigentumsrechts an sich gegebene Untersagungsrecht zu nehmen und ihn auf einen Ersatzanspruch zu verweisen (RS0010682 [T6 und T8]; 4 Ob 619/74; vgl auch 8 Ob 128/09w). Eine nur im vereinfachten Verfahren nach § 359b GewO genehmigte Anlage ist keine behördlich genehmigte Anlage im Sinn des § 364a ABGB (4 Ob 137/03f = RS0010682 [T7]).

Im Zusammenhang mit einer Anlage, die über eine behördliche Bewilligung verfügt, ist der Unterlassungsanspruch gemäß § 364a ABGB somit grundsätzlich nur dann ausgeschlossen, wenn die betroffenen Nachbarinteressen im behördlichen Verfahren in effektiver Weise geltend gemacht werden konnten (vgl 3 Ob 103/25f mwN). Ob im Verwaltungsverfahren bzw durch einen Bewilligungsbescheid nur die öffentlich-rechtlichen Interessen beurteilt werden oder auch in die privaten Rechte der Nachbarn eingegriffen werden soll, ergibt sich aus der Interpretation der verwaltungsrechtlichen Grundlagen im Licht des § 364a ABGB sowie daraus, ob den Nachbarn im Verwaltungsverfahren Parteistellung (§ 8 AVG) zukommt. Für das Vorliegen einer „genehmigten Anlage“ im Sinn der für den Individualrechtsschutz maßgeblichen Bestimmung des § 364a ABGB ist somit zudem vorausgesetzt, dass die Entscheidung aufgrund einer „behördlichen Verhandlung“ ergeht, in der die betroffenen Nachbarn Parteistellung haben (vgl RS0010685 [T3]).

**3.** Gemäß § 74 Abs 2 Z 2 GewO dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind, die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen. Gemäß § 77 Abs 1

Satz 1 GewO ist die Betriebsanlage zu genehmigen, „wenn [...] Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden“. Damit sind im allgemeinen Verfahren zur Genehmigung einer Betriebsanlage nach der Gewerbeordnung in Bezug auf Immissionen die Interessen der Nachbarn allgemein – und nicht nur nach bestimmten Gesichtspunkten (zB nur Lärm) – zu berücksichtigen (*Oberhammer/Scholz-Berger in Schwimann/Kodek, ABGB<sup>5</sup> III § 364a ABGB Rz 3*).

**4.** Im vorliegenden Fall erging der Bescheid über die Bewilligung der (Sport-)Betriebsstätte des Beklagten noch nach dem damaligen [...] Stmk Veranstaltungsgesetz, LGBl 1969/192. Nach dessen § 22 Abs 1 Z 1 müssen zur Erteilung der Genehmigung ortsfeste Betriebsstätten (Räume, ortsfeste Anlagen und Einrichtungen) durch ihre Lage, Beschaffenheit, bauliche Gestaltung und Ausstattung Gewähr dafür bieten, dass bei ihrer widmungsgemäßen Benützung keine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Veranstaltungsbesucher sowie unbeteiligter Personen entstehen kann (Betriebssicherheit; lit a Satz 1) und „die durch den Veranstaltungsbetrieb verursachten Belästigungen durch Lärm den Nachbarn zumutbar sind“ (lit b). Nach § 36 Abs 2 Satz 2 leg cit sind die Nachbarn, „die durch den Veranstaltungsbetrieb infolge besonderer Einwirkungen, wie durch störenden Lärm, belästigt werden könnten“, Parteien des Verfahrens. Aufgrund der Rücksichtnahme auf Nachbarinteressen durch § 22 Abs 1 Z 1 lit b leg cit wurde in der Literatur erwogen, bei einer auf dieser Grundlage beruhenden behördlichen Bewilligung eine behördlich genehmigte Anlage iSd § 364a ABGB anzunehmen (*Wagner, Die Betriebsanlage im zivilen Nachbarrecht [1997] 283 f*). Eine solche Qualifikation ist aus den folgenden Gründen jedoch zu verneinen:

**4.1.** Nachbarn iSd § 36 Abs 2 Satz 2 Stmk Veranstaltungsgesetz 1969 können nach der Rechtsprechung des VwGH – von hier nicht interessierenden Fragen der Betriebssicherheit nach § 22 Abs 1 Z 1 lit a leg cit abgesehen – zulässigerweise nur geltend machen, dass sie durch den Veranstaltungsbetrieb durch störenden Lärm ungebührlich belästigt würden (VwGH 2001/05/0212; 2003/05/0177). Aufgrund solcher zulässiger Einwendungen der Nachbarn hat die Behörde die Geneh-

migung einer ortsfesten Betriebsstätte zu versagen, wenn auch durch Auflagen im Sinn des § 22 Abs 3 leg cit die ungebührliche Belästigung der Nachbarn durch störenden Lärm beim Betrieb der Anlage nicht verhindert werden kann (VwGH 2001/05/0212).

**4.2.** In dem 2007 nach dem Stmk Veranstaltungsgesetz 1969 geführten Verfahren konnten damit die Nachbarn der Sportanlage zwar die von dieser zu erwartenden Lärmimmissionen relevieren, nicht aber andere Einwirkungen, wie etwa durch Licht, Erschütterungen, Gerüche oder Staub. Aufgrund der Einschränkung auf Beeinträchtigungen durch (ungebührlichen) Lärm war im durchgeführten Verwaltungsverfahren eine Berücksichtigung der Interessen der Nachbarn somit nicht „allgemein“ und damit nicht in derselben oder doch in gleich wirksamer Weise wie im allgemeinen Verfahren zur Genehmigung von Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung vorgesehen, was eine Qualifikation der Sportstätte des Beklagten als behördlich genehmigte Anlage iSd § 364a ABGB ausschließt (vgl 4 Ob 619/74: „Im Verfahren zur Genehmigung einer Betriebsanlage nach der Gewerbeordnung sind aber die Interessen der Nachbarschaft in einem viel weiteren Umfang zu berücksichtigen, [...]“; vgl auch 10 Ob 19/22z [Rz 25] und *B. Raschauer, Umweltschutzrecht<sup>2</sup> 33 f*). Dies gilt in Bezug auf sämtliche vom Kläger beanstandeten Immissionen und damit auch für die Lärmimmissionen, weil im Anwendungsbereich des § 364a ABGB keine nur „teilweise“ behördlich genehmigte Anlage denkbar ist. Davon abgesehen konnten im zugrunde liegenden Verwaltungsverfahren nach der Judikatur des VwGH nur „ungebührliche“ Beeinträchtigungen durch Lärm geltend gemacht werden, was ebenfalls hinter das Schutzniveau im allgemeinen Verfahren zur Genehmigung einer Betriebsanlage nach der Gewerbeordnung zurückfällt.

**5.** Dass – anders als im Fall zu 6 Ob 611/82, in welchem eine Qualifikation der dortigen Stadionanlage als Anlage iSd § 364a ABGB bereits an der fehlenden Parteistellung des Nachbarn im veranstaltungsbehördlichen Genehmigungsverfahren scheiterte – hier der Rechtsvorgänger des Klägers nach § 36 Abs 2 Satz 2 Stmk Veranstaltungsgesetz 1969 (eingeschränkte) Parteistellung hatte, ändert nichts daran, dass das Stmk Veranstaltungsgesetz 1969 die Interessen der Nachbarn am Unterbleiben von

Immissionen nicht in einem dem Verfahren zur Genehmigung einer Betriebsanlage nach der Gewerbeordnung gleichkommenden Umfang berücksichtigte. Ob – wie behauptet – der Rechtsvorgänger des Klägers im damaligen Verwaltungsverfahren übergangen wurde, ist hier daher ohne Bedeutung.

**6.** Wenn – wie hier – im verwaltungsrechtlichen Bewilligungsverfahren auf die schutzwürdigen Interessen der Nachbarn (zumindest von Amts wegen) nicht generell Rücksicht zu nehmen ist, kann jedenfalls auch keine „gemeinwichtige Anlage“ angenommen werden (vgl RS0130587; 8 Ob 61/19g). Dem Hinweis des Beklagten, er leiste durch seine Jugendarbeit einen wertvollen Beitrag für die Allgemeinheit, kommt daher ebenfalls keine Bedeutung zu.

**7.** Als Ergebnis folgt, dass § 364a ABGB entgegen der Ansicht der Vorinstanzen dem Klagebegehren nicht entgegensteht.

**8.** Auf der Grundlage des bisher nur rudimentär festgestellten Sachverhalts kann nicht abschließend beurteilt werden, ob dem Kläger ein Unterlassungsanspruch nach § 364 Abs 2 ABGB zusteht. Das Gleiche gilt für die vom Erstgericht aufgeworfene Frage, ob eine besondere Konstellation vorliegt, bei der hinzugezogenen Nachbarn kein Immissionsabwehranspruch zusteht (vgl dazu *Kerschner/Wagner in Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang<sup>3</sup> § 364 ABGB Rz 254 ff; Winner in Rummel/Lukas, ABGB<sup>4</sup> § 364 Rz 36*).

Im fortgesetzten Verfahren wird das Erstgericht – nach Durchführung des Beweisverfahrens – daher auch Feststellungen dazu zu treffen haben, wodurch der Charakter des Gebiets geprägt ist, in dem sich die Eigentumswohnung des Klägers und die Sportanlage des Beklagten befinden (vgl etwa 6 Ob 611/82 = MietSlg 34.033, 3 Ob 586/78 = SZ 52/53; 3 Ob 201/99a; 6 Ob 105/11a), und gegebenenfalls, seit wann und in welcher Intensität der Betrieb auf der Sportanlage bzw im Stadion die Umgebung in Bezug auf die vom Kläger beanstandeten Immissionen über die Jahre seit seiner Errichtung prägte. Dass unter besonderen Umständen auch eine große Sportanlage – so wie beispielsweise ein einziger Großbetrieb oder eine Bahnanlage – den Charakter eines Raumes prägen kann, ist auch in der jüngeren Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs anerkannt (8 Ob 61/19g = RS0010653 [T25]).

**Anton Spenling**

**§ 246 Abs 1 Z 6 ABGB:**

**Nach § 246 Abs 1 Z 6 ABGB endet die Vertretungsbefugnis des gerichtlichen Erwachsenenvertreters spätestens mit Ablauf von drei Jahren nach Beschlussfassung erster Instanz über die Bestellung, sofern sie nicht erneuert wird. Dabei handelt es sich um eine Höchstfrist, die das Gericht nicht ausschöpfen muss.**

**OGH, 27.1.2026, 9 Ob 122/25v (LG Korneuburg 20 R 208/25s; BG Hollabrunn 61 P 28/25s)**

Das **Erstgericht** „verlängerte“ die zuletzt mit Beschluss vom 9.2.2023 bis 9.2.2026 erneuerte gerichtliche Erwachsenenvertretung von Amts wegen um zwei Jahre (bis 9.2.2028). Die Erwachsenenvertretung sei nach dem Akteninhalt weiterhin im bisherigen Umfang notwendig. Nach § 246 Abs 1 Z 6 ABGB idF BudgetbegleitG 2025, BGBl I 25/2025, und § 1503 Abs 27 ABGB könne sie daher um zwei Jahre „verlängert“ werden.

Das **Rekursgericht** wies den dagegen gerichteten Rekurs, den der Erwachsenenvertreter (erkennbar) im Namen des Betroffenen eingebracht hatte, zurück. Das Erstgericht habe dem Betroffenen nur „deklarativ“ die Höchstdauer der gerichtlichen Erwachsenenvertretung gemäß § 246 Abs 1 Z 6 ABGB idF BudgetbegleitG 2025, BGBl I 25/2025, und § 1503 Abs 27 ABGB bekanntgegeben. Der Beschluss habe „keinen Regelungsgehalt“ und greife nicht in die Rechtssphäre des Betroffenen ein, weshalb es ihm an der Beschwerde fehle.

Der **OGH** hob infolge **Revisionsrekurs des Betroffenen** den angefochtenen Beschluss auf und trug dem Rekursgericht die Entscheidung über den Rekurs unter Abstandnahme vom gebrauchten Zurückweisungsgrund auf.

**1.** Das ABGB und das AußStrG geben den folgenden rechtlichen Rahmen vor:

Nach § 246 Abs 1 Z 6 ABGB idF Art 1 Z 55 2. Erwachsenenschutzgesetz (2. ErwSchG), BGBl I 59/2017, endet die Vertretungsbefugnis des gerichtlichen Erwachsenenvertreters spätestens mit Ablauf von drei Jahren nach Beschlussfassung erster Instanz über die Bestellung, sofern sie nicht erneuert wird. Die Bestimmung trat mit 1.7.2018 in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 30.6.2018 ereignen oder über diesen Zeitpunkt

hinaus andauern (§ 1503 Abs 9 Z 1, Z 4 ABGB).

Den Gesetzesmaterialien ist auch zu entnehmen (ErläutRV 1461 BlgNR 25. GP 68): „Nach § 246 Abs 1 Z 6 ABGB des Entwurfs endet die gerichtliche Erwachsenenvertretung jedenfalls nach drei Jahren nach Beschlussfassung. Freilich kann die gerichtliche Erwachsenenvertretung auch kürzer dauern.“

Art 16 Z 1 BudgetbegleitG 2025, BGBl I 25/2025, ersetzte in § 246 Abs 1 Z 6 ABGB das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“. Die Vertretungsbefugnis des gerichtlichen Erwachsenenvertreters endet seither mit Ablauf von fünf Jahren nach Beschlussfassung erster Instanz über die Bestellung, sofern sie nicht erneuert wird. Die Änderung des § 246 Abs 1 Z 6 ABGB trat mit 1.7.2025 in Kraft und ist auf alle ab diesem Zeitpunkt neu zu bestellenden und auf alle bereits eingerichteten gerichtlichen Erwachsenenvertretungen anzuwenden (§ 1503 Abs 27 S 1 ABGB). Der Gesetzgeber begründete diese Änderung wie folgt (ErläutRV 69 BlgNR 28. GP 16 ff):

„Zu Z 1 (§ 246 Abs 1 Z 6 ABGB):

*In der Praxis hat sich gezeigt, dass eine verpflichtende Überprüfung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung nach längstens drei Jahren fallweise 'überschießend' ist. Es gibt - zahlenmäßig gar nicht wenige - Fälle (zB fortschreitenden Demenz), in denen keine (positive) Veränderung der Lebenssituation der betroffenen Person zu erwarten ist (nach dem Abschlussbericht des Vienna Centre for Societal Security zur Evaluierung des 2. ErwSchG von Oktober 2023, Seite 28, stellen die 71- bis 80-Jährigen 24 Prozent der im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis Registrierten, die über 80-Jährigen machen gar 25 Prozent aller Registrierungen für den Zeitraum 2019 bis 2022 aus; bei vertretungsbedürftigen Personen diesen Alters ist zumeist davon auszugehen, dass keine Verbesserung des Zustandes mehr erreicht werden kann). Da es sich bei dieser Frist um eine Maximalfrist handelt, die im konkreten Fall naturgemäß auch unterschritten werden kann (und muss), soll diese auf längstens fünf Jahre erstreckt werden, um dem Entscheidungsorgan ein flexibles, an die persönliche Lebenssituation der betroffenen Person angepasstes Vorgehen zu ermöglichen.*

Zu Z 4 (§ 1503 Abs 27 ABGB):

*Die Möglichkeit, nach § 246 Abs 1 Z 6 eine bis zu fünfjährige Bestanddauer der Erwachsenenvertretung vorzusehen, soll ab dem Inkrafttretensdatum für alle zu diesem Zeitpunkt neu zu bestellenden oder bereits eingerichteten gerichtlichen Erwachsenenvertretungen gelten. Das bedeutet für aufrechte*

*gerichtliche Erwachsenenvertretungen, dass das Gericht, wenn es einen Akt aufgrund des nach bisherigem Recht angeordneten Fristvormerks von drei Jahren vorgelegt bekommt, zu entscheiden hat, ob es die neue verlängerte Frist von fünf Jahren auszuschöpfen gilt oder nicht.“*

Der Beschluss über die Bestellung des gerichtlichen Erwachsenenvertreters (oder über die Erneuerung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung) hat den konkreten Zeitpunkt zu enthalten, in dem die Erwachsenenvertretung endet, wenn nicht zuvor ein Erneuerungsverfahren eingeleitet wird (§ 123 Abs 1 Z 4 AußStrG; [ua] zur Erneuerung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung auf die Vorschriften für das Verfahren zur Bestellung eines gerichtlichen Erwachsenenvertreters - und damit auch auf diese Bestimmung - verweisend § 128 Abs 1 S 1 AußStrG).

**2.** Ausgehend davon ist die Zurückweisung des Rekurses durch das Rekursgericht nicht haltbar:

Im Verfahren außer Streitsachen steht das Rekursrecht demjenigen zu, dessen rechtlich geschützte Interessen durch den angefochtenen Beschluss beeinträchtigt worden sind (RS0006641), in dessen Rechtssphäre also eingegriffen wird (RS0006641 [T3, T4]).

Nach dem klaren Wortlaut des § 246 Abs 1 Z 6 ABGB („spätestens“), dem erklärten Willen des Gesetzgebers (ErläutRV 1461 BlgNR 25. GP 68: „Freilich kann die gerichtliche Erwachsenenvertretung auch kürzer dauern“; ErläutRV 69 BlgNR 28. GP 16: „Maximalfrist [...], die im konkreten Fall naturgemäß auch unterschritten werden kann [und muss]“) und dem Zweck der Bestimmung ist die dreijährige (aF) oder fünfjährige Frist (nF) für den Ablauf der gerichtlichen Erwachsenenvertretung eine Höchstfrist, die das Gericht nicht ausschöpfen muss (vgl Schauer in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.03</sup> § 246 Rz 26, wonach das Gericht „auch einen kürzeren Zeitraum“ anordnen könne; ferner Wagner/Burgstaller in Klang<sup>3</sup> § 246 Rz 15, wonach das Enddatum der gerichtlichen Erwachsenenvertretung „auch die 3-Jahres-Frist unterschreiten darf“). Das hat das Rekursgericht an sich zutreffend erkannt.

Bereits daraus folgt aber zwingend, dass der im Spruch eines gerichtlichen Beschlusses angegebene konkrete Zeitpunkt, in dem die gerichtliche Erwachsenenvertretung endet (vgl § 123 Abs 1 Z 4, § 128 Abs 1 S 1 AußStrG), kein bloß „deklarativer“ Beschlussbestandteil sein kann.

Vielmehr legt das Gericht damit konstitutiv die konkrete (weitere) Dauer der gerichtlichen Erwachsenenvertretung (im Rahmen der anzuwendenden gesetzlichen Höchstfrist) fest und greift in diesem Ausmaß in die Rechtssphäre des Betroffenen ein. Der Betroffene kann daher die Festlegung des konkreten Zeitpunkts, in dem die gerichtliche Erwachsenenvertretung endet, mit einem Rekurs anfechten.

3. Hat das Rekursgericht einen Rekurs als unzulässig zurückgewiesen, ist es dem Obersten Gerichtshof verwehrt, anlässlich der Entscheidung über diesen Zurückweisungsbeschluss gleich in der Sache selbst zu erkennen, wenn dadurch der Instanzenzug verschoben würde (RS0007037). Der Beschluss über die Zurückweisung des Rekurses ist daher ersatzlos aufzuheben. Das Rekursgericht hat unter Abnahme vom gebrauchten Zurückweisungsgrund über den Rekurs zu entscheiden.

Richard Hargassner

## STRAFSACHEN

10

§§ 156 Abs 1 Z 1, 159, 281 Abs 1 Z 3 StPO:

**Der Vorsitzende ist nicht verpflichtet, ihm zugängliche Vorstrafakten von sich aus auf Indizien für allfällige Aussagebefreiungs- oder -verweigerungsrechte aktueller Zeugen zu durchsuchen, sodass bloß dort enthaltene Hinweise auf eine das Aussagebefreiungs- oder -verweigerungsrecht begründende Tatsachengrundlage keine Offenkundigkeit begründen, die eine Information des Zeugen über sein Entschlagungsrecht geboten hätte. Nichtigkeit der Aussage eines solcherart nicht belehrten und nicht auf seine Befreiung oder sein Verweigerungsrecht verzichtenden Zeugen liegt diesfalls nicht vor.**

OGH, 10.2.2026, 11 Os 143/25a

Mit Urteil des LG für Strafsachen Graz als Schöffengericht wurde J. je eines Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 zweiter Fall, Abs 4 Z 1 und 3 SMG und nach § 28a Abs 1 fünfter Fall, Abs 4 Z 1 und 3 SMG, jeweils iVm § 12 zweiter Fall StGB, schuldig erkannt.

Danach hat er in G. und andernorts von Ende 2019 bis 14. Mai 2025 als Mitglied einer im Urteil näher beschriebenen, aus mehr als zwei Personen bestehenden, auf längere Zeit angelegten und auf

Verbrechen nach dem Suchtmittelgesetz ausgerichteten kriminellen Vereinigung vorschriftswidrig Suchtgift in einer das 25-Fache der Grenzmenge übersteigenden Menge, und zwar 11.220 Gramm Heroin (1.718 Gramm Heroinbase), 20.950 Gramm Kokain (15.180 Gramm Kokainbase), 22.600 Gramm Amphetamin (1.719 Gramm Amphetaminbase), 36.230 Gramm Cannabiskraut (391 Gramm Delta-9-THC, 4.267 Gramm THCA), 290 Gramm MDMA, 2.300 Stück Ecstasytabletten (349 Gramm MDMA-Base), 300 Gramm Cannabisharz und 62 Gramm Methamphetamin, eingeführt, indem er dessen Import von Slowenien nach G. (Österreich) über Kuriere veranlasste, sowie anderen überlassen, indem er dessen Verteilung über Mittäter und „Läufer“ bis zu den Abnehmern organisierte und überwachte, wobei sein Vorsatz jeweils auf eine Tatbestandsverwirklichung in Teilmengen gerichtet war, die kontinuierliche Tatbegehung über einen längeren Zeitraum, den daran geknüpften Additionseffekt und die Überschreitung des 25-Fachen der Grenzmenge umfasste und er bereits einmal wegen einer Straftat nach § 28a Abs 1 und 2 Z 2 SMG verurteilt worden war.

Der OGH hat die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten in nichtöffentlicher Sitzung zurückgewiesen und die Akten zur Entscheidung über die Berufung dem OLG Graz zugeleitet.

### Aus den Gründen:

Gegen das Urteil richtet sich die auf § 281 Abs 1 Z 3, 5, 9 lit a und 11 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten. Die Verfahrensrüge (Z 3) moniert, die Zeugin K. sei in der Hauptverhandlung am 30. April 2025 vernommen worden, ohne über ihr aufgrund eines gemeinsamen Kindes mit dem Angeklagten bestehendes Aussagebefreiungsrecht nach § 156 Abs 1 Z 1 StPO belehrt worden zu sein und darauf verzichtet zu haben.

Nichtigkeit aus Z 3 könnte nur vorliegen, wenn der Vorsitzenden die das Aussagebefreiungsrecht begründende Tatsachengrundlage - hier die gemeinsame Elternschaft - offenbar geworden wäre und sie die Vernehmung ab diesem Zeitpunkt dennoch ohne Information und darauf bezogenen Verzicht der aussagebefreiten Zeugin durchgeführt hätte (§ 159 Abs 3 erster Satz StPO; RIS-Justiz RS0113818, RS0113610; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 223 f).

Die gemeinsame Elternschaft war weder in den vor Beginn der Vernehmung überprüften Personaldaten der genannten Zeugin dokumentiert noch wurde sie vor oder während dieser Vernehmung von der Zeugin oder vom Angeklagten erwähnt. Solcherart lag der für ein Aussagebefreiungsrecht sprechende Sachverhalt vor oder während der Vernehmung dieser Zeugin für die Vorsitzende keineswegs offen.

Daran ändern auch die in der Beschwerde angeführten „Hinweise“ aus Vorstrafakten nichts, selbst wenn diese Akten der Vorsitzenden bereits vor dem Beginn der in Rede stehenden Zeugenvernehmung zugänglich gewesen sein sollten. Denn die Vorsitzende war weder gehalten, Vorstrafakten von sich aus auf Indizien für allfällige Zeugnisbefreiungs- oder -verweigerungsrechte aktueller Zeugen zu durchsuchen, noch indizierten die ins Treffen geführten Passagen aus Hauptverhandlungsprotokollen früherer Verfahren bezogen auf den hier maßgebenden Zeitraum vom Beginn bis zum Ende der Vernehmung der genannten Zeugin ihre gemeinsame Elternschaft mit dem Beschwerdeführer.

Die Mängelrüge (Z 5 vierter Fall) kritisiert, Feststellungen, nach welchen G., R., Z. und P. über den Nichtigkeitswerber aus Slowenien importiertes Suchtgift bezogen haben, seien offenbar unzureichend begründet.

Feststellungen zu weiteren das 25-Fache der Grenzmenge übersteigenden Suchtgiftmengen, die über Bestimmung des Angeklagten von Slowenien nach Österreich eingeführt und an andere Personen überlassen wurden, bleiben dagegen unbekämpft.

Nach den Feststellungen, darunter zum Handeln auf Basis eines einheitlichen Tatplans und zum auf kontinuierliche Tatbegehung gerichteten, den Additionseffekt umfassenden Vorsatz verwirklichte der Nichtigkeitswerber die im Schuldspruch zum Ausdruck gebrachten strafbaren Handlungen jeweils in Form einer tatbestandlichen Handlungseinheit, also einer Tat im materiellen Sinn (vgl Ratz, WK-StPO § 281 Rz 521). Die Subsumtion (§ 260 Abs 1 Z 2 StPO) bliebe auch auf Basis der unbekämpften Sachverhaltsgrundlage unverändert.

Indem sich die Mängelrüge solcherart lediglich auf Konstatierungen zu einzelnen Tataspekten bezieht, deren Wegfall weder zu einem Freispruch von einer selbständigen Tat (vgl RIS-Justiz RS0117261 [insb T1, T13]) noch zu einer anderen (günstigeren)

Subsumtion führen könnte, spricht sie keine Feststellungen zu entscheidenden Tatsachen an (vgl. RIS-Justiz RS0117264, RS0127374 [insb. T8]). Daher ist sie einer inhaltlichen Erwiderung nicht zugänglich (vgl. RIS-Justiz RS0106268 [insb. T6]).

Der weiteren Mängelrüge (Z 5 erster Fall) zuwider sind die Feststellungen zum auf die Einfuhr von Suchtgift (§ 28a Abs 1 zweiter Fall SMG) bezogenen Vorsatz des Beschwerdeführers, darunter dass er „von Anbeginn an auf Basis eines ... auf Import und Überlassung von Suchtgift über einen langen Zeitraum und in großen Mengen im Rahmen einer kriminellen Vereinigung gefassten Tatplanes“ handelte, keineswegs undeutlich (vgl. RIS-Justiz RS0099425 [T7], RS0089983 [T2]).

Warum diese Konstatierung in Bezug auf die subjektive Tatseite die Subsumtion (auch) nach § 28a Abs 1 zweiter Fall SMG nicht tragen sollte, leitet die auf Z 9 lit a gestützte Rüge nicht methodengerecht aus dem Gesetz ab (vgl. aber RIS-Justiz RS0116565, RS0099620).

Die Sanktionsrüge (Z 11 zweiter Fall) moniert Verstöße gegen das Doppelverwertungsverbot (§ 32 Abs 2 erster Satz StGB) mit der Begründung, das Schöffengericht habe das „durch mehrere auf der gleichen schädlichen Neigung beruhende Vorverurteilungen belastete Vorleben“ und damit „alle einschlägigen Vorstrafen“ als erschwerend gewertet, obwohl es die Qualifikation nach § 28a Abs 4 Z 1 SMG angenommen und auch Strafschärfung nach § 39 Abs 1 und 1a StGB angewendet hätte.

Die Rüge übersieht, dass für die genannte Qualifikation lediglich eine frühere Verurteilung wegen einer nach § 28a Abs 1 SMG subsumierbaren Tat erforderlich ist, der Nichtigkeitswerber nach den Feststellungen aber weitere Vorstrafen wegen Taten aufweist, die zu den aktuellen strafbaren Handlungen im Verhältnis des § 71 StGB stehen. Deren Berücksichtigung als erschwerend widerspricht keineswegs dem Doppelverwertungsverbot, ihre Anzahl ist nicht Gegenstand der Z 11 (vgl. RIS-Justiz RS0116878).

Diese zusätzlichen Verurteilungen tragen ebenso die Anwendung der Strafschärfung nach § 39 StGB, sodass auch zwischen dieser und der Subsumtion nach § 28a Abs 4 Z 1 SMG unter dem Aspekt des Doppelverwertungsverbotens kein Konflikt besteht.

Schließlich verletzt die erschwerende Wertung einschlägiger Vorstrafen (§ 33 Abs 1 Z 2 StGB) auch im Fall der Strafschärfung nach § 39 StGB nicht das

Doppelverwertungsverbot. Denn dieses stellt allein auf für die Subsumtion (§ 260 Abs 1 Z 2 StPO) relevanten Umstände ab (vgl. RIS-Justiz RS0130193), während § 39 StGB eine reine, den Strafsatz nicht bestimmende Strafrahmenvorschrift darstellt (vgl. RIS-Justiz RS0091527 [T3]; Riffel in WK<sup>2</sup> StGB § 32 Rz 65).

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – bereits bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO). Die Entscheidung über die Berufung kommt dem OLG zu (§ 285i StPO).

**Anmerkung:**

*Nach § 159 Abs 2 StPO hat ein Zeuge, der einen Befreiungs- oder Verweigerungsgrund in Anspruch nehmen will, diesen, soweit er nicht offenkundig ist, glaubhaft zu machen. Das kann er naturgemäß nur, wenn er von diesem in Kenntnis ist. Gemäß § 248 Abs 1 iVm § 161 Abs 1 StPO ist der Zeuge zu Beginn seiner Vernehmung ua über sein Verhältnis zum Angeklagten zu befragen; insoweit ist insb. eine – für das Entschlagungsrecht nach § 156 Abs 1 Z 1 StPO bedeutsame – mögliche Angehörigeneigenschaft (§ 72 StGB) abzuklären (vgl. Kirchbacher, WK-StPO § 161 Rz 4). Der Vorsitzende sollte sich daher nicht auf die Frage „Mit dem Angeklagten verwandt oder verschwägert?“ beschränken, sondern sämtliche Fälle des § 72 StGB erkunden.*

*Im vorliegenden Fall (in der Nichtigkeitsbeschwerde behaupteter) gemeinsamen Elternschaft zu einem unehelichen Kind genügt im Übrigen nicht schon die bloße Behauptung dieses Umstands durch die betroffenen Personen, sondern wäre Aussagebefreiung nur im Fall der Feststellung der Vaterschaft durch Gerichtsurteil oder durch verbindliches Anerkenntnis gegeben (vgl. RIS-Justiz RS0107048; Jerabek/Ropper in WK<sup>2</sup> StGB § 72 Rz 9).*

*Wenngleich der Vorsitzende schon aufgrund des Gebots des § 232 Abs 2 StPO zu umfassendem und sorgfältigem Aktenstudium vor der Hauptverhandlung verpflichtet ist (vgl. Danek/Mann, WK-StPO § 221 Rz 6), sodass im aktuellen Akt enthaltene Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Aussagebefreiungs- oder Verweigerungsgrundes Offenkundigkeit für ihn bewirken können, die eine Belehrung des Zeugen über dessen Entschlagungsrecht erforderlich machen würde, gilt dies – wie die vorliegende Entscheidung plausibel darlegt – nicht für (angeschlossene) Vorstrafakten, zumal diese in aller Regel nur im eingeschränkten Umfang für die aktuelle Straf- (nicht aber die Schuld-)frage relevant sind.*

**Michael Danek**

**UNIONSRECHT**

**Europarecht; Verwaltungsstrafrecht**

**11 §§ 34 und 35 FM-GWG:**

**Bekämpfung der Geldwäsche; Sanktionierung von juristischen Personen; Zurechnung des Verhaltens natürlicher Personen; Verjährung; Verjährungsfristen.**

**Sollte eine juristische Person wegen der Vernachlässigung der Sorgfaltspflichten zur Geldwäscheverhinderung nur dann bestraft werden können, wenn förmlich festgestellt wurde, dass (mindestens) eine namentlich genannte natürliche Person, die am Verfahren als Beschuldigte beteiligt war, einen rechtswidrigen und schuldhaften Verstoß begangen hat, der der juristischen Person zuzurechnen ist, dann widerspricht dies dem Unionsrecht. Nicht dem Unionsrecht widerspricht dabei eine Verfolgungsverjährung nach drei Jahren und eine Strafbarkeitsverjährung nach fünf Jahren.**

**EuGH 29.1.2026, C-291/24**

*Stmk Bank und Sparkassen AG et al. gegen Österr. Finanzmarktaufsicht* (Ersuchen um Vorabentscheidung des BVwG vom 25.4.2024, W148 2289668-1)

**Einleitung und Sachverhalt**

Die **stark gekürzte** Wiedergabe des Sachverhalts folgt nicht dem Text der EuGH-Entscheidung. Auch die Entscheidungsgründe sind gekürzt.

Das BVwG hatte über eine Beschwerde der Stmk Bank und Sparkassen AG<sup>1)</sup> und zweier natürlicher Personen<sup>2)</sup> gegen ein Straferkenntnis der Finanzmarktaufsichtsbehörde gegen die Bank zu entscheiden. Die Bank habe gegen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Geldwäsche verstoßen, Tatzeit: 15.9.2017 bis 11.10.2019 (relevant für die Verjährung).

Das BVwG stufte diese Sanktion als „verwaltungsstrafrechtlich“ ein und stellte klar, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit einer juristischen Person<sup>3)</sup> dem österr. Verwaltungsstrafrecht fremd sei. § 35 Abs 1 und 2 FM-GwG<sup>4)</sup> (umsetzend Art 59 und Art 60 Abs 5 und 6 der Richtlinie 2015/849<sup>5)</sup>) sei eine der ersten Bestimmungen, in denen die strafrechtliche Verantwortlichkeit der jurP in dieses Recht eingeführt worden sei. § 35 Abs 1 FM-GwG mache die „Bestrafung“ einer jurP davon abhängig, dass eine natP zu ihren Gunsten eine Pflichtverletzung begangen habe. Die beiden weiteren Personen, die am

Verfahren als Beschuldigte beteiligt seien, seien jene natP.

Das BVwG führt dazu aus, nach der Rsp des VwGH<sup>6)</sup> sei es für die Strafbarkeit einer jurP erstens erforderlich, dass die natP, deren Handlung dieser jurP zuzurechnen sei, zuvor selbst Parteistellung im betreffenden Verfahren gehabt habe und nicht nur als Zeuge, sondern als beschuldigte Person mit allen mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechten behandelt worden sei; zweitens müsse im Spruch des gegen diese jurP verhängten Straferkenntnisses die Handlung festgestellt werden, die einen rechtswidrigen und schuldhaften Verstoß dieser natP oder des gesetzlichen Vertreters derselben jurP begründe, und die Tathandlung ordnungsgemäß umschrieben bzw die Person namentlich genannt werden, und drittens müsse die fragliche Handlung in diesem Spruch der betreffenden jurP zugerechnet werden.

Das BVwG fragt sich, ob diese zusätzlichen Anforderungen die Tragweite von Art 60 Abs 5 der RL 2015/849 nicht schmälern. Die Bedenken beruhen in erster Linie darauf, dass die mit dieser RL vorgesehenen „Sanktionen oder Maßnahmen“ gemäß dem 59. ErwGr und Art 58 Abs 1 dieser RL „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein sollen. Im Übrigen seien die in Rede stehenden Verfahren komplex, da der ihnen zugrunde liegende Sachverhalt häufig undurchsichtig und daher der Behörde unbekannt sei, während für sie eine Verjährungsfrist von fünf Jahren ab dem für den betreffenden Sachverhalt maßgeblichen Zeitpunkt gelte.

Schließlich könnte nach Ansicht des BVwG für die Entscheidung des Rechtsstreits die Rsp von Bedeutung sein, die auf C-807/21, *Deutsche Wohnen*, zurückgeht, in dem der EuGH entschieden hat, dass Art 58 Abs 2 und Art 83 Abs 1 bis 6 der VO 2016/679<sup>7)</sup> dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, wonach eine Geldbuße wegen eines in Art 83 Abs 4 bis 6 genannten Verstoßes gegen eine jurP in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche nur dann verhängt werden kann, wenn dieser Verstoß zuvor einer identifizierten natP zugerechnet wurde.

Das BVwG formulierte die folgende

#### **Vorlagefrage:**

Stehen das Unionsrecht (insbesondere Art 60 Abs 5 und 6 iVm Art 58 Abs 1 bis 3 iVm Art 59 Abs 1 der RL 2015/849) wie auch die allgemeinen Rechtsgrundsätze der EU (insbesondere *effet utile*) den Bestimmungen von § 35 Abs 1 bis 3 (über

die Strafbarkeit von jurP) und § 36 (Verlängerung der Verjährungsfrist) FM-GwG entgegen, die iVm der Auslegung durch den VwGH verlangen, dass es zur Bestrafung der jurP zwingend erforderlich ist, dass zuvor einem Organwalter oder einer anderen natP, die für die jurP gehandelt hat, eine förmliche Parteistellung als Beschuldigter (unter strikter Wahrung aller Parteienrechte) einzuräumen und weiters auch zwingend im Spruch (Tenor) des Straferkenntnisses gegenüber der jurP festzustellen ist, dass die dort konkret zu nennende natP (oder der Organwalter) tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat, um dieses Verhalten der jurP zuzurechnen, wobei die Verfolgungsverjährung ab Ende der Tathandlung binnen einer Frist von drei Jahren, die Strafbarkeitsverjährung binnen einer Frist von fünf Jahren eintritt?

#### **Aus den Entscheidungsgründen** **Das Verhältnis von natürlichen zu juristischen Personen**

**24.** Zum ersten Teil der Vorlagefrage ist darauf hinzuweisen, dass das Hauptziel der RL 2015/849 die Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ist. Konkret zielen die Bestimmungen der RL gemäß einem risikobasierenden Ansatz darauf ab, eine Gesamtheit von Vorbeugungs- und Abschreckungsmaßnahmen vorzusehen, die es ermöglichen, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung effizient zu bekämpfen, um zu verhindern, dass Ströme von illegalem Geld die Integrität, Stabilität und das Ansehen des Finanzsektors der Union schädigen und eine Bedrohung für deren Binnenmarkt sowie die internationale Entwicklung darstellen können.<sup>8)</sup>

**25.** Nach Art 2 Abs 1 gilt diese RL für sogenannte „Verpflichtete“. Bei diesen Verpflichteten handelt es sich nach Art 2 Abs 1 Nr 1 bis 3 um Kreditinstitute, Finanzinstitute bzw die in dieser Nr 3 genannten natürlichen oder jurP bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit.

**26.** Somit treffen die Verpflichtungen sowohl jurP als auch natP, sofern diese Personen als Verpflichtete im Sinne von Art 2 Abs 1 dieser RL angesehen werden können.

**27.** Was insbesondere die in Art 59 der RL 2015/849 vorgesehenen Sanktionen betrifft, die gemäß Art 59 Abs 1 zumindest für die Verstöße durch die Verpflichteten gelten, wenn es sich um schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße oder eine Kombination davon handelt, so

ist darauf hinzuweisen, dass Art 58 Abs 1 dieser RL die Mitgliedstaaten<sup>9)</sup> verpflichtet, sicherzustellen, dass die Verpflichteten für Verstöße gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser RL verantwortlich gemacht werden können.

**28.** Nichts in diesem Art 58 Abs 1 lässt jedoch die Annahme zu, dass die Verantwortlichkeit eines Verpflichteten nach dieser RL, wenn es sich bei ihm um eine jurP handelt, davon abhängen könnte, dass nach nationalem Recht eine natP verantwortlich wäre.

**29.** Handelt es sich bei dem Verpflichteten um eine jurP, beschränkt sich, da eine solche nur über natP handeln kann, deren Handlungen ihr zuzurechnen sind, die RL 2015/849 auf die Einführung von Regeln, die es ermöglichen, die Voraussetzungen festzulegen, unter denen zum einen die Verstöße, die die Verantwortlichkeit einer jurP begründen, auch den natP zuzurechnen sind, die für sie nach nationalem Recht verantwortlich sind, und unter denen zum anderen das Verhalten bestimmter natP die Verantwortlichkeit einer jurP auslösen kann.

**30.** So stellen zum einen nach Art 58 Abs 3 dieser RL die MS sicher, dass bei für jurP geltenden Verpflichtungen im Fall von Verstößen gegen die zur Umsetzung dieser RL erlassenen nationalen Rechtsvorschriften Sanktionen und Maßnahmen gegen die Mitglieder des Leitungsorgans und andere natP, die nach nationalem Recht für den Verstoß verantwortlich sind, verhängt werden können. Aus dieser Bestimmung geht jedoch nicht hervor, dass die Verhängung einer Sanktion gegen eine jurP von der vorherigen Feststellung abhinge, dass der betreffende Verstoß von einer natP begangen wurde. Vielmehr ist die Verantwortlichkeit natP nach nationalem Recht nur akzessorisch und ergänzt die Verantwortlichkeit der betreffenden jurP.

- 
- 1) In der Folge: „**Bank**“.
  - 2) In der Folge: „**natP**“ (auch im Plural).
  - 3) In der Folge: „**jurP**“ (auch im Plural).
  - 4) Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, BGBl I 2016/118 idGF.
  - 5) RL (EU) 2015/849 vom 20.5.2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung idGF.
  - 6) Das BVwG zitiert dazu Ro 2018/02/0023, Ra 2019/02/0184, Ro 2019/02/0011 und Ro 2022/02/0017.
  - 7) Das ist die DSGVO.
  - 8) C-671/23, *Lietuvos bankas*, Rn 35.
  - 9) In der Folge: „**MS**“.

**31.** Zum anderen stellen die MS nach Art 60 Abs 5 und 6 der RL 2015/849 sicher, dass eine jurP sowohl für Verstöße verantwortlich gemacht werden kann, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurden, die allein oder als Teil eines Organs der jurP gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der jurP innehat, als auch dann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine solche Person das Begehen von Verstößen zugunsten der jurP durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.

**32.** Dieser Art 60 Abs 5 und 6 beschränkt sich darauf, anzugeben, welche natP durch Handlungen oder Unterlassungen zugunsten einer jurP deren Verantwortlichkeit auslösen können. Hingegen lässt sich daraus nicht ableiten, dass zuvor diese natP nach nationalem Recht verantwortlich sein müssen und dass sie im Spruch der Entscheidung, mit der eine Sanktion gegen die fragliche jurP verhängt wird, namhaft gemacht werden und in ihm ihre Verantwortlichkeit für den betreffenden Verstoß bejaht wird.

**33.** Eine Auslegung der Art 58 bis 60 der RL 2015/849, wonach die MS die Verantwortlichkeit einer jurP von der vorherigen Feststellung abhängig machen könnten, dass der Verstoß von einer natP begangen wurde, liefe im Übrigen der in Art 58 Abs 1 dieser RL vorgesehenen Anforderung zuwider, wonach jede Sanktion oder Maßnahme wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein muss.<sup>10)</sup>

**34.** Ferner ist zum einen klarzustellen, dass diese RL zwar nur eine Mindestharmonisierung vornimmt,<sup>11)</sup> die MS jedoch nicht den Umfang der Verantwortlichkeit beschränken dürfen, die Art 58 Abs 1 dieser RL den Verpflichteten auferlegt, zu denen auch jurP gehören.

**35.** Außerdem lässt, wie der EuGH festgestellt hat, Art 59 der RL 2015/849 den MS zwar die Möglichkeit, andere als die in Art 59 Abs 1 aufgeführten Sanktionen und Maßnahmen vorzusehen, doch müssen sie zumindest die in dieser Bestimmung genannten Verstöße der Verpflichteten ahnden, indem sie mindestens die in Art 59 Abs 2 und 3 genannten verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen vorsehen.<sup>12)</sup>

**36.** Zum anderen ist insofern, als das BVwG auf die Rsp des VwGH hinweist, darauf hinzuweisen, dass nationale Gerichte nach stRsp des EuGH bei der Anwendung ihres innerstaatlichen Rechts dieses, soweit irgend möglich, anhand des Wortlauts und des Zwecks der fraglichen

RL auslegen müssen, um das in ihr festgelegte Ergebnis zu erreichen und damit Art 288 Abs 3 AEUV nachzukommen.<sup>13)</sup>

**38.** Hier ist es daher Sache des vorliegenden Gerichts, die einschlägigen Bestimmungen des FM-GwG im Einklang mit der RL 2015/849 auszulegen.

#### Die Verjährungsfristen

**39.** Zum zweiten Teil der Frage, der die Festlegung von Verjährungsfristen betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass die MS in Ermangelung harmonisierter Vorschriften weiterhin die Verfahrensvorschriften ihres innerstaatlichen Rechts, ua über die Ausschlussfristen, anwenden dürfen, sofern sie dabei die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität einhalten.<sup>14)</sup>

**40.** Um festzustellen, ob der Äquivalenzgrundsatz gewahrt ist, ist zu prüfen, ob neben einer Verjährungsbestimmung, die für Rechtsbehelfe zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte der Bürger aus dem Unionsrecht im innerstaatlichen Recht gilt, eine Verjährungsbestimmung existiert, die für innerstaatliches Recht betreffende Rechtsbehelfe gilt, und ob diese beiden Verjährungsbestimmungen unter Berücksichtigung ihres Gegenstands und ihrer wesentlichen Elemente als gleichartig angesehen werden können.<sup>15)</sup>

**41.** Hinsichtlich des Grundsatzes der Effektivität ist daran zu erinnern, dass die MS in jedem konkreten Fall für den wirksamen Schutz der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte verantwortlich sind. Insbesondere erfordert dieser Grundsatz, dass die Behörden der MS die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren dürfen.<sup>16)</sup>

**42.** Der EuGH hat erkannt, dass die Festsetzung angemessener Ausschlussfristen für die Rechtsverfolgung im Interesse der Rechtssicherheit mit dem Unionsrecht vereinbar ist. So wurden etwa Verjährungsfristen von drei Jahren oder von zwei Jahren als mit dem Grundsatz der Effektivität vereinbar angesehen.<sup>17)</sup>

**43.** Dass wie im Ausgangsverfahren das Recht der zuständigen Behörden, Verfolgungsmaßnahmen einzuleiten, binnen einer Frist von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des mutmaßlichen Verstoßes verjährt und dass eine ab diesem Zeitpunkt laufende fünfjährige Verjährungsfrist für die Zwecke der Verhängung einer Sanktion gilt, ist mit hin als grundsätzlich mit dem Unionsrecht vereinbar anzusehen.<sup>18)</sup>

**44.** Die dem EuGH vorliegenden Akten enthalten indessen keinen Anhaltspunkt

dafür, dass die in § 36 FM-GwG vorgesehenen Verjährungsfristen von drei Jahren und fünf Jahren möglicherweise nicht mit den Grundsätzen der Äquivalenz und der Effektivität vereinbar wären.

#### Die Antwort des EuGH

**45.** Nach alledem ist zu antworten, dass Art 58 Abs 1 bis 3, Art 59 Abs 1 und Art 60 Abs 5 und 6 der RL 2015/849 dahin auszu legen sind, dass

- sie einer nationalen Regelung entgegen stehen, die zur Verhängung von Sanktionen gegen eine jurP erfordert, dass einer natP zuvor förmlich die Eigenschaft einer beschuldigten Person zuerkannt wird, und verlangt, dass im Spruch der Entscheidung, mit der diese jurP mit einer Sanktion belegt wird, diese natP namentlich genannt wird und festgestellt wird, dass diese einen rechtswidrigen und schuldhaften Verstoß begangen hat, der dieser jurP zuzurechnen ist, und
- sie dem nicht entgegenstehen, dass nach dieser Regelung die Verfolgungsverjährung drei Jahre und die Strafbarkeitsverjährung fünf Jahre nach dem Ende des Verstoßes eintritt.

#### Anmerkung

**I.** Juristische Personen sind eine Fiktion, wenn auch altbewährt und wirksam. Greifbar ist ihr Vermögen, greifbar ist das Briefpapier, die Domain, das Gebäude, in dem sie sitzt, manchmal nur ein Türschild oder gar nur ein Briefkasten. Immer wieder sind Familien von Mutter- und Tochtergesellschaften zu beobachten, gelegentlich ganze Großfamilien über mehrere gesellschaftsrechtliche Generationen. Manchmal bestehen sie nur (mehr) auf dem Papier oder als ein bloßes Relikt im Firmenbuch. Sie sind selbst nicht handlungsfähig, sondern sie handeln durch ihre Organe – daraus wird überwiegend abgeleitet, dass eine jurP selbst keine Täterin im Sinne des (Verwaltungs)Strafrechts sein kann. Dennoch sollen Tatbestände, die ein Fehlverhalten bestrafen (und so verhindern) sollen, auch für jurP gelten. Dabei stellen sich immer dieselben Fragen: Wessen Verhalten ist der jurP überhaupt so zuzurechnen, dass sie dafür haftet? Wie konkret und präzise muss das Verhalten einer (oder mehrerer) natP feststehen, um überhaupt eine jurP für eine Haftung „ins Boot zu holen“?

**II.** Die Vorschriften zu diesem Thema sind mannigfaltig, teilweise wirken sie wie selbstverständlich, teilweise sind sie relativ neu. Nur eine Auswahl:

- Die Gehilfenhaftung nach § 1313a ABGB ist der zivilrechtliche Prototyp dafür, dass sich eine Person (ganz gleich, ob natürlicher oder juristischer Natur) das Verhalten einer anderen natP (oder jurP) zurechnen lassen muss.
- Das Amtshaftungsrecht normiert die Haftung und Schadenersatzpflicht der Rechtsträger für das Verhalten „ihrer Leute“. Dabei kann die Verantwortung bestimmter Personen bis zum Schluss rätselhaft bleiben (§ 2 Abs 1 AHG).
- Die Tatbestände des zivilrechtlichen Unrechts, ua in der Ausprägung „Zwang“, „List“ und auch „Sittenwidrigkeit“, gelten unlimitiert auch für jurP. Die Rsp hat ua in § 26 ABGB eine allgemeine Basis dafür, aus dem Verhalten von natP die Haftung von jurP abzuleiten.
- Das Gesellschaftsrecht enthält für alle möglichen Arten von jurP Regeln, wer für sie agiert und für wen sie haftet.
- Für jenen Teil des Strafrechts, in dem die Bestrafung den Gerichten vorbehalten ist, schafft das VerbandsverantwortlichkeitsG (VbVG) abgestufte Zurechnungsqualitäten für „Entscheidungssträger“ und „Mitarbeiter“.

III. Im vorliegenden Fall stand nicht die Zurechnung selbst in Frage. § 35 FM-GwG fordert für die Strafbarkeit der jurP, dass (mindestens) von einer natP mit einer näher bezeichneten Position im Unternehmen „eine einschlägige Pflichtverletzung zu Gunsten der jurP begangen wurde“. Daraus leitet der VwGH ab, dass diese Person als Beschuldigte am Verfahren zu beteiligen ist und ihr die Beschuldigtenrechte zu gewähren sind.

Aus der Rsp des VwGH ist nicht abzuleiten, dass die natP wegen eines Fehlverhaltens *verurteilt* worden sein muss, damit auch die

jurP bestraft werden kann, sondern es ging um zwei andere Fragen:

- Welche Verfahrensgarantien sind der natP zu gewähren, deren angenommenes Fehlverhalten im Verfahren (sei dieses auch nur gegen die jurP gerichtet) erforscht wird?
- Wie genau muss ein (Fehl)Verhalten einer natP feststehen und mit welcher Förmlichkeit muss es festgestellt worden sein, um die Haftung der jurP zu bewirken?

Der VwGH hat dazu gefordert, dass das Verhalten der natP im Spruch der Entscheidung beschrieben werden müsse; und dass die natP im Verfahren die Stellung eines Beschuldigten mit allen damit verbundenen Rechten gehabt haben müsse. Die „Bestimmbarkeit“ der handelnden Personen reiche nicht aus.

Ob diese Garantien im Anlassfall eingehalten oder vernachlässigt worden sind, geht aus der Entscheidung nicht hervor. Es scheint aber plausibel, dass dies nicht der Fall war, weil sonst kein Anlass gewesen wäre, den EuGH mit der Judikatur des VwGH zu befassen. Zwar stand der Ablauf der Strafbarkeitsverjährung (im konkreten Fall fünf Jahre) bevor, weil der Tatzeitraum am 11.10.2019 geendet hatte, und der Beschluss über die Befassung des EuGH vom 25.4.2024 stammt. Das BVwG ging von einem Ablauf der Verjährungsfrist „in Kürze“ aus, offenbar also mit 11.10.2024. Eine Verjährung drohte also nicht unmittelbar. (Gemäß § 31 Abs 2 Z 4 VStG wird die Zeit, während der der EuGH befasst ist, nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet.)

IV. Die zweigliedrige Antwort des EuGH – sehr kurz zusammengefasst:

- Die Verjährungsfristen sind kein Problem.

- Die Formalitäten, die das BVwG dem EuGH mit Hinweis auf die Judikatur des VwGH beschrieben hat und die nötig sind, um aus Handlungen einer natP die Strafbarkeit der jurP abzuleiten, sind überzogen und widersprechen dem unionsrechtlichen Auftrag, die Geldwäsche zu bekämpfen.

V. Ausblick: Ganz ohne rechtsstaatliche Garantien wird man im (Verwaltungs) Strafrecht nicht auskommen, und es wird wohl stets nötig sein, Erkenntnisse über das Verhalten von natürlichen Personen (ob namentlich bekannt oder nicht) zu haben und wenn nötig zu ermitteln, um daran die strafrechtliche Verantwortlichkeit einer juristischen Person knüpfen zu können.

Denkbar ist, dass der Gesetzgeber bestimmte weniger rigorose Bestimmungen im Gesetz definiert; oder die Judikatur schafft sich auf der Grundlage der EuGH-Entscheidung selbst handhabbare Kriterien (was mE die wahrscheinlichere Variante ist).

**Reinhard Hinger**

- 10) C-807/21, *Deutsche Wohnen*, Rn 51.
- 11) C-22/23, *Citadeles nekustamie īpašumi*, Rn 48.
- 12) C-671/23, *Lietuvos bankas*, Rn 37.
- 13) C-555/23, C-556/23, *Makeleio und Zougla*, Rn 85.
- 14) C-500/16, *Caterpillar Financial Services*, Rn 37.
- 15) C-500/16, *Caterpillar Financial Services*, Rn 38.
- 16) C-500/16, *Caterpillar Financial Services*, Rn 41.
- 17) C-500/16, *Caterpillar Financial Services*, Rn 42.
- 18) C-615/21, *Napfény-Toll*, Rn 37.
- 19) Wenn man die Dauer des Verfahrens vor dem EuGH „von der Frage bis zur Antwort“ rechnet (also vom 25.4.2024 bis 29.1.2026), endet die Strafbarkeitsverjährung im Juli 2026.

## Rezensionen

### 50 JAHRE DAS FAHRLÄSSIGKEITSDELIKT IM STRAFRECHT

Hrsg von Peter Lewisch. MANZ Verlag Wien (2025), broschiert, VIII, 92 Seiten, EUR 28,-. ISBN: 978-3-214-26151-1.

„Das Fahrlässigkeitsdelikt im Strafrecht“ von Manfred Burgstaller – die wohl bekannteste Monographie zum österreichischen Strafrecht –

feierte im Jahr 2024 ihr bereits 50-jähriges Jubiläum. Aus diesem Anlass veranstaltete die Universität Wien ein Symposium, bei welchem in Form von Einzelvorträgen die enorme dogmatische Bedeutung dieses Werks und seine Errungenschaften gewürdigt sowie gleichzeitig die Diskussion zu den dort entwickelten Grundsatzthemen wieder aufgenommen und weitergeführt wurden.

Das vorliegende Buch enthält ebendiese Beiträge: Nach einleitenden Bemerkungen des damaligen Autors – dessen 85. Geburtstag zugleich mit dem Symposium und dem Erscheinen dieses Buches geehrt wird – enthält es Beiträge von *Farsam Salimi* über die differenzierte Maßfigur (dogmatisches Rationalisierungsinstrument oder bloße Leerformel?), von *Helmut Satzger* über die Sorgfaltspflicht

als Dreh- und Angelpunkt der Fahrlässigkeitsdelikte (deutsche Rechtslage vs Burgstaller-Modell), von *Hannes Schütz* über Selbstgefährdung vs Fremdgefährdung, von *Peter Lewisch* zu Fragen des erweiterten Risikozusammenhangs, von *Alexander Tipold* zum Thema Alkohol und Fahrlässigkeitsschuld sowie von *Babek Oshidari* zu ausgewählten Entscheidungen des OGH zum Fahrlässigkeitsdelikt. Das Werk schließt wieder mit resümierenden Bemerkungen *Burgstallers*.

Eine sehr interessante, kurzweilige und durchwegs würdige Ehrung des von *Manfred Burgstaller* 1974 geschaffenen dogmatischen Meilensteins.

STEFAN APOSTOL

## JUKA

### Österreichischer Juristenkalender 2026

Hrsg von *SAXINGER Rechtsanwalts GmbH*, für den Inhalt verantwortlich *Reinhard Paulitsch*. MANZ Verlag Wien (2025), 720 Seiten, gebunden, EUR 163,- (im Abonnement EUR 130,-). ISBN: 978-3-214-26631-8.

Gleich zu Beginn wird auf die Änderungen im NKT, GGG und im GG durch Anführung der BGBl-Nummern sowie auf die neuen Portogebühren bei Mahn- und Forderungsschreiben hingewiesen. Im Übrigen wurden folgende Aktualisierungen vorgenommen: Kalendarium, Gemeindeverzeichnis samt Gerichten, Rechtsanwälten und Notaren, Fristentabelle, Verbraucherpreisindextabelle, Schmerzensgeldsätze, Unterhaltstabellen und Verzugszinsen.

Nun zum Inhalt: Das Werk beginnt – nach einem kurzen, aber übersichtlichen Inhaltsverzeichnis – im Kapitel „Kalendarium“ zunächst mit einem überschaubaren vierseitigen Übersichtskalender 2026. Dann folgt für den Zeitraum vom 8.12.2025 bis 17.1.2027 ein jeweils zweiseitiger – immer eine Woche umfassender – ausführlicher und großzügiger Tageskalender, wobei auf der linken Seite jeweils Rubriken für drei Tage und auf der rechten Seite solche für vier Tage (das Wochenende allerdings in wesentlich kleinerem Format und außerdem jeweils ein kleines, das aktuelle Monat und die nächsten zwei Monate umfassendes Kalendarium sowie in der rechten oberen Ecke jeweils die Zahl der KW) vorhanden sind. Außerdem sind auf den genannten Kalenderseiten auch allenfalls – insb für den Juristen – wichtige Ferien-, Abgaben- und Steuertermine bzw sonstige Fristen etc vermerkt, uzw bei dem Tag, an dem die Fristen zu beachten sind.

Im daran anschließenden Kapitel über „Tarife und Tabellen“ wurden allfällige Änderungen zur Ausgabe 2025 durch Fettdruck hervorgehoben und bei den Gesetzen gleich zu Beginn die letzten Änderungen durch Anführung des jeweiligen BGBl festgehalten, oder großteils vermerkt: „Keine Änderungen zur Ausgabe 2025“. Nun zum Inhalt: Zunächst folgt der aktuelle NKT (Fassung 25.6.2025) mit zahlreichen Tabellen zu den einzelnen TP (inkl VO-Text und allfällige Anm zu den einzelnen TP) und das BG über den RAT mit Anmerkungen (inkl der Tarif-Tabellen zu den einzelnen TP), dann der Text der AHK (inkl der Kostentabellen für Mahn- und Forderungsschreiben samt Erläuterungen hiezu), das NTG (inkl der Tabellen über den Gerichtskommissionstarif), die Verteidigungskosten des Bundes gem § 393a StPO, Kostenersatz bei Grundrechtsbeschwerde, die Höhe der Pauschalbeträge im Verfahren vor den VwGen, dem VfGH und VwGH, eine Übersicht der (von mir erhobenen) in Österreich aktuell judizierten Schmerzensgeldsätze, Unterhaltstabellen (Regelbedarf- und Prozentsätze) sowie die Verzugszinsen gem § 456 UGB nF und § 352 UGB aF.

Das Kapitel „Gebühren“ enthält die Entlohnung des Insolvenzverwalters (Auszug aus der InsolvenzVO), eine Tarifübersicht und Tabellen zum GGG sowie die Gesetzestexte des GGG (inkl eines Hinweises zur Änderung zur Ausgabe 2025 und der mit zahlreichen Anmerkungen versehenen TP) und des GG (inkl eines Hinweises zu den Änderungen zur Ausgabe 2025 und der einzelnen TP), wobei auch hier allfällige Änderungen zur Ausgabe 2025 in Fettdruck hervorgehoben wurden.

Das nächste Kapitel über „RM, Termine und Fristen“ beginnt mit einer inhaltlichen Einleitung und enthält dann detaillierte, nach Monaten aufgebaute Fristentabellen für 2026 (wobei jeweils bei jedem Kalendertag das Ende einer 14-Tages- bzw Vierwochenfrist [ohne und mit Feiertagen] sowie sechs Wochen- bzw 30-Tagesfristen dargestellt wurden), eine Tabelle zur Feststellung der „kritischen Zeit“ gem § 148 ABGB (unterteilt in Normal- und Schaltjahre) und letztlich – nach einer kurzen Einleitung – umfangreiche und sehr detaillierte Rechtsmitteltabellen (je nach Verfahrensart und Instanz; zB BG, GH I Instanz, OLG und OGH sowie streitiges, außerstreitiges, Exekutions-, Insolvenz-, Straf- und Justizverwaltungsverfahren) samt eines übersichtlichen „Flussdiagramms“ der RM nach der Verwaltungsgerichtsbarkeit-Reform 2012.

Im nächsten Kapitel sind alle wichtigen (Verbraucherpreis)-Indizes von I/1950 bis VIII/2025 in Tabellen enthalten.

Im letzten und umfangreichsten Kapitel über „Verzeichnisse“ findet man zunächst eine kurze und praktische Inhaltsübersicht und dann ausführliche Daten (zB Anschrift, Tel- und FaxNr, E-Mailadresse, IBAN und BIC sowie die Namen und teilweise auch Funktionen der dort tätigen Personen) der Höchstgerichte (OGH, VfGH, VwGH und BVwG), der ordentlichen Gerichte, geordnet zunächst nach OLG-Sprengeln und dann nach LG-Sprengeln sowie letztlich die BGe im jeweiligen GH-Sprengel und die speziellen Zuständigkeiten der BGe Graz und Wien; es folgt dann ein sehr umfangreiches (mehr als 300 Seiten umfassendes) alphabetisches Verzeichnis aller Gemeinden mit Anführung der PLZ und des Bundeslandes sowie der jeweiligen BG- und LG-Gerichts-, BH-, VA- und FA-Zuständigkeiten, äußerst detaillierte Daten (zB Namen, Sitz, Telefon, Fax, Handy, Website und E-Mail) von in den jeweiligen Gemeinden bzw Städten niedergelassenen Rechtsanwälten und Notaren und dort ihren Sitz habenden Gerichten und Staatsanwaltschaften unter Anführung der persönlichen Besetzung (mit Namen, tw DW und tw auch Funktion).

Das Ende ist ein sehr kurzer Index mit Stichwortverzeichnis und Seitennummern.

Außerdem wird über eine „Anwenderdatenbank“ mit Tarifrechner und Suchfunktionen für Kunden des JUKA zum Download unter Verwendung eines konkreten „Passworts“ informiert und hinsichtlich allfälliger Neuigkeiten bis zur nächsten Auflage auf die Homepage [www.juka.at](http://www.juka.at) verwiesen.

Abschließend ist zu sagen, dass dieses übersichtliche und handliche Werk jedem Juristen (insb Notaren, RAen und Wirtschaftsjuristen), aber auch allen Ämtern (zB Finanz-, Gemeinde-, Stadt- und Vermessungsamt bzw Amt der Landesregierung oder einzelnen Ministerien) Gerichten, Sachverständigen, Ombudsleuten, Behörden (zB Bezirkshauptmannschaft und Bundespolizeidirektion) und Versicherungsgesellschaften empfohlen werden kann, weil das Kalendarium wichtige Informationen (zB über Steuer- und Ferientermine) enthält, die Tarife sowie Tabellen über Indizes und Gebühren rasch zur Hand sind, alle Fristen und Termine in übersichtlicher Form in Erinnerung bleiben, und sich alle wichtigen Daten in den Gemeindenverzeichnissen befinden (Name, Funktion, Anschrift, Telefon, tw auch DW, Fax und E-Mail-Adresse, tw auch IBAN und BIC und Zuständigkeiten der BG, LG, OLG, BH, FA und VA sowie die im Sprengel ansässigen Notare und Rechtsanwälte etc), die man sonst nur mit erheblichem Zeitaufwand suchen müsste.

FRANZ HARTL

# Veranstaltungskalender

## ▪ FACHGRUPPE WOHN- UND MIETRECHT DER RIV

22.6.2026: **Fachgruppensitzung**  
 Tagungsort: LGZ Wien, Zimmer E 027  
 Tagungszeit: ab 14.00 Uhr  
 Anmeldung: [andreas.grieb@justiz.gv.at](mailto:andreas.grieb@justiz.gv.at)

## ▪ SEKTION WIEN DER RIV

20.5.2026: **13. interKULTUREller Stadtspaziergang**  
 Uhrzeit: von 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
 Anmeldung: über das Elektronische  
 Bildungsmanagement (EBM),  
 bitte bis spätestens 15.4.2026

Die Sektion Wien der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter lädt im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Wien ist anders“ zum 13. interKULTUREllen Stadtspaziergang zum Thema „**Diplomatisches Wien – Chancen und Herausforderungen des diplomatischen Parketts für Frieden und Sicherheit**“ ein.

In Wien sind über 40 internationale Organisationen, rund 123 Botschaften und 130 diplomatische Vertretungen ansässig. Damit ist Wien eine bedeutende **Drehscheibe der internationalen Diplomatie**. Unser heuriger interKULTUREller Stadtspaziergang widmet sich dieser Sonderstellung unserer Stadt als **diplomatischer Hotspot**.

## ▪ VORSCHAU AUF WEITERE VERANSTALTUNGEN

18.6.2026: **Erfahrungsaustausch über das Einigungsverfahren**

Tagungsort: PraterZelt, Wien

14.9. - 17.9.2026: **49. Seminar aus Zivilrecht**

Tagungsort: Flacklwirt, Reichenau an der Rax

16.9. - 18.9.2026: **Seminar der Fachgruppe Strafrecht**

Tagungsort: Ochensberger, St. Ruprecht an der Raab

21.9. - 23.9.2026: **Insolvenzrechtsseminar 2026**

Tagungsort: Weyregg am Attersee

## ▪ SEMINARREIHE AKTUELLE PROBLEME DES WIRTSCHAFTSPRIVATRECHTS

13.4.2026: **Digitale Sitzungen des Oberleitungsorgans in der Aktiengesellschaft**  
 Vortragende: RA<sup>in</sup> Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> *Nina Reiser*, LL.M. (Harvard Law School), Universität St. Gallen

4.5.2026: **Fehlerhaftes Organ unter besonderer Berücksichtigung des Stiftungsvorstands**  
 Vortragender: Mag. Dr. *Manuel Steiner* (Postdoc), Universität Salzburg

11.5.2026: **Einlagenrückgewähr und Gesellschafterstreit**  
 Vortragender: RA Dr. *Lukas Fantur*, RA in Wien

15.6.2026: **Ausgewählte Schnittstellen zwischen Gesellschafts- und Arbeitsrecht**  
 Vortragender: RA Hon.-Prof. Dr. *Georg Schima*, M.B.L.-HSG, LL.M. (Vaduz), RA in Wien

Tagungsort: Universität Innsbruck  
 Innrain 52, 6020 Innsbruck  
 Saal University of New Orleans  
 Tagungszeit: Montags, jeweils von 18.30 - 20.00 Uhr  
 Leitung: Univ.-Prof. Dr. *Susanne Augenhöfer*, LL.M.  
 Univ.-Prof. Dr. *Alexander Schopper*  
 Univ.-Prof. Dr. *Julia Told*

Eintritt frei, im Anschluss kleines Buffet. **Anmeldung erforderlich!** Alle Veranstaltungen werden auch **gestreamt**. Den Link mit den Zugangsdaten erhalten Sie nach der Anmeldung. Die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter: <https://www.uibk.ac.at/unternehmensrecht/unternehmensrecht/programm/aktuelle-probleme-des-wirtschaftsprivatrechts/index.html.de>

Nähere Informationen sind beim Veranstalter einzuholen. Programm und Anmeldeformular zu Veranstaltungen der Richtervereinigung und der Justiz finden Sie im Bildungskatalog der Justiz (E-BM) bzw wenden Sie sich bitte an Ute Beneke (Telefon: 01 / 52 152 – 303644, mail: [ute.beneke@richtervereinigung.at](mailto:ute.beneke@richtervereinigung.at)).